

„Patient tobte und drohte mit Selbstmord“.

NS-Zwangssterilisationen in der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik*

Zwangssterilisation wegen „angeborenem Schwachsinn mit asozialen Anlagen“: Patient klar, orientiert, aber uneinsichtig

Der erste Versuch der Zwangssterilisation im Juni 1943 scheiterte am erbitterten Widerstand von Herrn S. In der Krankengeschichte¹ war über den 26jährigen festgehalten: *„Pat.[ient] wurde zwecks U[nfruchtbar]-machung auf Pav.[illon] W gebracht, tobte aber dort so und drohte mit Selbstmord, darum wurde er aufgeklärt, daß er nur eine Auswahl hat – entweder operiert, oder dauerhaft interniert werden. Pat.[ient] beharrte auf seinem Entschluss, daher hat man von der Operation Abstand genommen. Im Pav.[illon] wütet Pat.[ient] aufs Neue, protestiert gegen die für ihn zu karge Kost. Er begreift keine Erklärungen der Lage, die ihm gegeben werden.“*

Schon bei der zwangsweisen Einlieferung ins PKH² wenige Tage zuvor wehrte sich Herr S. gegen den bevorstehenden Eingriff. Das Ergebnis der Anamnese lautete: *„Bei der Untersuchung erweist sich Patient klar, orientiert, über seine Lage informiert, aber vollkommen uneinsichtig. Er spricht sehr aufgereggt und leidenschaftlich, verneint irgendwelche psychischen Erkrankungen und hält den Beschluß der Sterilisation für eine Ungerechtigkeit, und deshalb wolle er sich dagegen sträuben und sich in keinem Falle operieren lassen. Wenn er aber mit Gewalt operiert wird, dann werde er bei der ersten*

* Dieser Beitrag erschien ursprünglich in: Eberhard Gabriel/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Von der Zwangssterilisation zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien Teil II, Wien/Köln/Weimar 2002, 41–76.

¹ Aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes wurde der Name anonymisiert, außerdem bei zeitlichen Angaben nur Monat und Jahr angeführt. Die Krankengeschichte von Herrn S. befindet sich im Archiv des PKH, über die Einsichtnahme entscheidet die ärztliche Leitung des PKH (derzeit Prof. Dr. H. Eberhard Gabriel). Zwecks besserer Lesbarkeit wurden offensichtliche orthographische Fehler korrigiert.

² Das heutige Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe wurde im Verlauf seines Bestehens mehrmals umbenannt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit verwende ich jeweils die Abkürzung PKH.

Gelegenheit SM [Selbstmord] begehen. Keine Überredung gilt dabei, Patient bleibt bei dieser Behauptung fest und unbeugsam.“

Die Eintragungen in den darauffolgenden Tagen waren ähnlich:

„Pat.[ient] ist im offenen Bett haltbar, aber bleibt immer aufgeregt und vollkommen uneinsichtig, er hält die Absicht, ihn U-machen [sic] für ein Verbrechen, schreit und schimpft, sagt, dass er in diesem Fall entehrt wird, darum werde er sich aufhängen. [...] Pat.[ient] wird immer mehr renitent und aggressiv [...] Pat.[ient] gibt niemandem Ruhe, schimpft, fügt sich nicht in die Hausordnung ein, verlangt seine Entlassung [...] wurde in der Zelle interniert. [...] In der Zelle, in Schutzkleid gehalten.“

In dem vorliegenden Aufsatz soll am konkreten Beispiel von Herrn S. aufgezeigt werden, unter welchen legislativen, administrativen, sozialen und medizinischen Bedingungen während des NS-Regimes Zwangssterilisationen durchgeführt wurden und wie diese Zwangseingriffe in der Zweiten Republik bis heute indirekt gerechtfertigt bzw. nicht als Verfolgungsmaßnahme anerkannt werden³. Quellen für diese keineswegs repräsentative, jedoch exemplarische Darstellung sind die über Herrn S. angelegten Akten. In ihnen wird Herr S. auf dem Hintergrund der damaligen psychiatrischen Lehrmeinung und der NS-Erb“gesundheits“politik von Ärzten und Richtern sowie den Angestellten des Wiener Gesundheitsamtes wahrgenommen und beschrieben. Zugleich sind darin auch die tiefgreifenden Folgen der Zwangssterilisation erkennbar.

In der Krankengeschichte des PKH sind psychiatrische Diagnosen und deren Behandlung angeführt, ebenso wird das soziale Verhalten von Herrn S. bewertet. Der Opferfürsorgeakt⁴ enthält die Abschriften der Beschlüsse des Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichts Wien mit jeweils ausführlichen Begründungen für die vorgesehene Zwangssterilisation, weiters einen von Herrn S. verfaßten Lebenslauf und eine Zeuginaussage seiner Schwester, medizinische Gutachten und die Bescheide über die Nicht-Anerkennung von Herrn S. als Opfer von NS-Verfolgung.

Da es bis dato keine autobiographischen Publikationen von zwangssterilisierten Menschen in Österreich gibt, ist dieser Bericht ein Ergebnis meiner Interpretationen und Schlüsse aus den vorhandenen Akten. Dem gegenübergestellt sind biographische Informationen zu den

³ Dieser Aufsatz beruht auf meiner 1999 von der Universität Wien approbierten Diplomarbeit „Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legislative, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik“, die von Dr. Edith Saurer und Dr. Wolfgang Neugebauer betreut wurde. Für diese Arbeit erhielt ich ein Stipendium des Wiener Krankenanstaltenverbundes.

„handelnden“ Personen rund um Herrn S., der Richter und Ärzte, die über die Zwangssterilisation entschieden und sie durchführten, aber auch der MitarbeiterInnen der Opferfürsorgebehörde, die die Folgen der Zwangssterilisation nach 1945 auf eine „*Operationsnarbe*“⁵ reduzierten.

Eingebettet ist dieser Bericht in die in den letzten Jahren zu NS-Zwangssterilisationen und NS-„Euthanasie“ veröffentlichten österreichspezifischen Forschungen, vor allem von Wolfgang Neugebauer, Gertrud Baumgartner und Angela Mayer, Matthias Dahl, Peter Malina, Maren Seliger sowie Susanne Mende. Für die Zweite Republik und den Umgang mit den Überlebenden von NS-Verfolgung bildet Brigitte Bailers⁶ grundlegende Untersuchung zum sogenannten „Opferfürsorgegesetz“ den Rahmen meiner Darstellung. Diese Arbeiten können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß noch „*große Defizite*“⁷ bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Themen bestehen. Dazu zählen vor allem regionale und vergleichende Studien zu einzelnen psychiatrischen Einrichtungen, den jeweiligen Gesundheitsämtern sowie zu den Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichten.

Biographische Anmerkungen zu Herrn S.⁸

Herr S. wurde 1917 als sechstes von vierzehn Kindern in einem kleinen niederösterreichischen Ort geboren. Er erlernte den Beruf des Huf- und Wagenschmieds. 1937 zog er nach Wien und „*rückte freiwillig zum [...] Bundesheer*“ ein. Im Februar 1939 wurde der 22jährige im Zuge eines Gerichtsverfahrens wegen tätlichen Angriffs und Bedrohung eines Vorgesetzten zur psychiatrischen Behandlung ins PKH überstellt. Auf dem Umschlag der Krankengeschichte heißt es „*Psychogene Reaktion bei einem Psychopathen [...] „1 Schwester debil“*“, die Diagnose „Schizophrenie“ war durchgestrichen. Herr S. wurde mit den damals üblichen Methoden behandelt⁹: Zehn Cardiazolkuren, die starke Anfälle bewirkten und 14 Fieber-Schwefelölkuren. Vermerkt wurde, daß er „*heftigen*

⁴ Über die Einsichtnahme in die Opferfürsorgeakten im Archiv des Sozialamts der Stadt Wien entscheidet der Leiter des Sozialamts (dzt. DSA Sepp Schmidt). Zum sogenannten Opferfürsorgegesetz vgl. weiter unten.

⁵ Vgl. Krieg, „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“, S. 23.

⁶ Vgl. die angeführten Publikationen im Literaturverzeichnis.

⁷ Neugebauer, Zur Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Österreich nach 1945, S. 4.

⁸ Die folgenden Angaben sind der Krankengeschichte von Herrn S. entnommen.

⁹ Auf die Aufgabe und Rolle einer psychiatrischen Anstalt für als „geistig krank“ diagnostizierte Menschen kann hier nicht näher eingegangen werden, auch die Darstellung der Diskussion darüber, inwieweit die hier angewandten Methoden tatsächlich Heilmethoden waren, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Widerstand leistete“. Ende August 1939 wurde Herr S. freigesprochen und daraufhin gegen Revers in häusliche Pflege entlassen.

Vier Jahre später, im Juni 1943 wurde Herr S. zur Unfruchtbarmachung zwangsweise ins PKH eingeliefert. Dieser Einweisung gingen eine Reihe von gesetzlichen und organisatorischen Maßnahmen voraus, die hier kurz dargestellt werden sollen.

„Die Gauleiter der Ostmark fordern das Gesetz dringend. Heil Hitler!“¹⁰ Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Der versuchte Zwangseingriff an Herrn S. erfolgte aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN). Dieses wurde am 14.7.1933, d.h. nur wenige Monate nach Hitlers Machtübernahme beschlossen und trat am 1.1.1934 in NS-Deutschland in Kraft¹¹. Es beruhte auf der Annahme der Vererbbarkeit von Krankheiten und bestimmte, daß Menschen, bei denen „angeborener Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „manisch-depressives Irresein“, „erbliche Fallsucht“, „erblicher Veitstanz“ (Huntingtonsche Chorea), „erbliche Blindheit“, „erbliche Taubheit“, „schwere erbliche körperliche Mißbildung“ oder „Alkoholismus“ diagnostiziert wurden, auch gegen ihren Willen, also zwangsweise sterilisiert werden konnten¹². Gemeinsam mit dem Ehegesundheitsgesetz (EGG)¹³ bildete es die Grundlage für das Verbot von Ehe und Nachkommenschaft für Menschen, die als

¹⁰ Schreiben von Gauleiter Bürckel an den Stab des Stellvertreters des Führers in München, 5.9.1939. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354. Da die Vorgeschichte der Einführung des GzVeN in der Ostmark in der Forschung bisher kaum berücksichtigt wurde, erscheint diese ausführliche Darstellung sinnvoll.

¹¹ Infolge des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (sog. Ermächtigungsgesetz) vom 24.3.1933 wurde der Reichstag als demokratische Instanz ausgeschaltet. Gesetze konnten direkt von der NS-Regierung beschlossen werden.

¹² Vgl. RGBI I, S. 529, §1 und §12. Zu den Bestimmungen des GzVeN vgl. den 1936 erschienenen Gesetzeskommentar von Gütt, Rüdin und Ruttke, zur Analyse vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 79-103. Gleichzeitig wurde auch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (RGBI. I, 1933, S. 995-1009) beschlossen, das am 24.11.1934 in Kraft trat. Neben der zwangsweisen Internierung von Straftätern in Heil-, Pflege- oder Trinkerheilstätten bzw. Arbeitslagern sollte auch Kastration als Sanktion möglich sein. Dies war ursprünglich als Teil des GzVeN vorgesehen. Da aber jegliches Naheverhältnis zu einem Strafgesetz vermieden werden sollte, wurde dies in einem eigenen Gesetz konkretisiert. Vgl. Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 159.

¹³ Ehegesundheitsgesetz vom 18.10.1935 (RGBI. I, 1935, S. 1246). Verboten waren nun Ehen zwischen „erbkranken“ und „erbgesunden“ Menschen. Als Eehindernisse galten neben den bereits im GzVeN angeführten Diagnosen zusätzlich auch ansteckende Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, Entmündigung und „geistige Störung.“ Aus dem Kommentar wird deutlich, daß letztere bei „*Psychopathen, Prostituierte[n], Asoziale[n] und dgl.*“ vermutet wurde. Die Eheschließung unterstand somit staatlicher Kontrolle und konnte aus „krankheitsbedingten“ Gründen untersagt werden. Gegen Ehen von zwangssterilisierten Menschen gab es hingegen keine Einwände. Vgl. Erläuterungen zum

„erbkrank“ definiert wurden. Beide Gesetze sollten ab 1. Jänner 1939 auch in der Ostmark gelten, um die „Schaffung eines erbgesunden Volkskörpers“, wie es in der NS-Diktion hieß, vorantreiben zu können.

Da eine Novellierung des GzVeN beabsichtigt war und über die Beurteilung der Diagnosen „Schwachsinn“ und Epilepsie lange keine Einigung zwischen der Dienststelle des „Stellvertreters des Führers“ und dem Reichsinnen- und -justizministerium bestand, verzögerte sich die Einführung beider Gesetze um ein Jahr¹⁴. Bei Josef Bürckel, dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich, häuften sich inzwischen die dringlichen Forderungen nach dem GzVeN:

So bat ihn Dr. Siegfried Uiberreither, Gauleiter der Steiermark, im März 1939 *„sich dafür zu verwenden“*, daß das GzVeN *„ehedaldigst“* in der Ostmark in Kraft trete. Nachdrücklich wies Uiberreither darauf hin, daß im Jänner 1939 *„von 248 Geburten im Landeskrankenhaus in Graz 3 Geburten von Müttern [waren], die an schwerem angeborenen Schwachsinn leiden. Das Verhältnis von gesunden und kranken Müttern verschlechtert sich erfahrungsgemäss in ländlichen Kreisen. Berücksichtigt man ausserdem noch die Zahl der schwachsinnigen Väter, so ist der Prozentsatz an erbkranken Geburten noch bedeutend größer.“*¹⁵

Auch der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer beklagte sich bei Bürckel, daß *„erblich Belastete nach wie vor in der Lage sind, minderwertige Nachkommenschaft zu erzeugen.“* Und er warnte vor den weitreichenden Folgen: *„Da dadurch bei Dienststellen und Bevölkerung der Eindruck erwachsen muß, es sei mit den rassepflegerischen Massnahmen nicht richtig ernst, halte ich dies für eine grundsätzliche Schädigung unserer gesamten Arbeit.“*¹⁶

Auch wegen der verzögerten Einführung des EGG sammelten sich im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien die Warnungen vor der Gefahr der *„nicht im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Eheschliessungen“*, gefolgt von der Aufforderung, diese *„nach Tunlichkeit“* zu verhindern. Die ministerielle Antwort lautete: *„Es kann lediglich an die Vernunft und Einsicht der Brautleute appelliert und ihnen vor Augen geführt werden, dass sie bei Nichtbefolgung der Eheberatung Unannehmlichkeiten zu gewärtigen haben.“* In der Hoffnung, daß beide Gesetze bald gültig wären, wurde empfohlen, das Aufgebot zu

Ehegesundheitsgesetz vom Rassenpolitischen Amt, 1937. Zit. nach Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich, S. 94.

¹⁴ Protokoll einer Besprechung im RMI in Berlin vom 23.8.1939, GZ. 260.326/39. In: ÖStA AdR 03 VG Rassenpflege 1939, Kt. 2417.

¹⁵ Schreiben an Reichskommissar Bürckel, 1.3.1939. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354.

¹⁶ Schreiben an Reichskommissar Bürckel, 11.8.1939. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354.

verschieben, „um den Brautleuten eine gewisse Bedenkzeit zu geben“¹⁷. Wieviele Paare dies betroffen hatte bzw. welcher Art diese „Unannehmlichkeiten“ waren, ist noch nicht wissenschaftlich erforscht worden.

Im August 1939 fand in Berlin eine hochrangige Besprechung betreffend GzVeN und EGG statt. Teilnehmer waren u.a. Oberregierungsrat Claassen von der Dienststelle „Stellvertreter des Führers“, Ministerialrat Linden aus dem Reichsinnenministerium¹⁸, Oberregierungsrat Ruttke¹⁹, Rassenhygieniker und Mitverfasser des maßgeblichen Kommentars zum GzVeN, Reichsärztführer Conti und Medizinalrat Vellguth²⁰. Letzterer war ab Dezember 1938 als Berater für den Aufbau der Gesundheitsämter in Wien mit dem Schwerpunkt der Erb- und Rassenpflege tätig. Im Protokoll findet sich der Vermerk, daß „eine möglichst beschleunigte Einführung [...] geboten“ sei und „die Beachtung der vom Nationalsozialismus geschaffenen Ehehindernisse notwendig“ wären. Gerade angesichts der „in der Ostmark und im Sudetengau festgestellten starken Ehefreudigkeit“ sollten sowohl das GzVeN als auch das Ehegesundheitsgesetz raschest eingeführt werden²¹.

Weiters wurde „der unhaltbare Zustand“ beklagt, daß SterilisandInnen²², um der Zwangssterilisation zu entgehen, in die Ostmark übersiedelten, und sie mangels gesetzlicher Voraussetzungen dafür nicht strafbar waren. Der Zwangseingriff konnte nicht erfolgen, da Sterilisationen vor der Einführung des GzVeN strafrechtlich als schwere körperliche Beschädigung galten, außer sie erfolgten zu Heilzwecken²³. Trotzdem wurden

- zumindest vereinzelt - Zwangssterilisationen vorgenommen: Dr. Gebert,

¹⁷ Schreiben der Landeshauptmannschaft Niederdonau, 27.2.1939 und des BM für innere und kulturelle Angelegenheiten, 6.3.1939. GZ. II/8 254.780/39. In: ÖStA AdR 03 VG Hygiene 1939, Kt. 2405. Beide Unterschriften unleserlich.

¹⁸ Bock bezeichnet ihn als „wichtigsten Sachbearbeiter in Sterilisationsfragen“. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 235.

¹⁹ Falk Ruttke (1894-1955) war nach 1933 Leiter der Reichsstelle für deutsches Schrifttum und Geschäftsführer des Reichsamtes für Volksgesundheit. Ruttke war auch an der Formulierung der Nürnberger Gesetze beteiligt.

²⁰ Hermann Vellguth wurde 1906 bei Hannover geboren und war seit 1932 NSDAP und SS-Mitglied. 1941 übernahm er die Leitung des Wiener Hauptgesundheitsamtes, ab Frühjahr 1941 war er Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes in Wien. 1943 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Nach 1945 wurde er - vergeblich - auf einer Kriegsverbrecherliste zur Fahndung angeführt. Vgl. Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, S. 425, und Malina, „Führen“ statt Heilen, S. 149.

²¹ Niederschrift über die am 18.8.1939 abgehaltenen kommissarische Beratung, betr. Einführung des GzVeN und des EGG in der Ostmark und im Sudetengau. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354.

²² D.h. Personen, die sterilisiert werden sollten.

²³ Vgl. §152 StGB. Hatte diese schwere körperliche Beschädigung die Empfängnis- bzw. Zeugungsunfähigkeit zur Folge, sah §156 StGB ein Strafausmaß von schwerem Kerker zwischen fünf und zehn Jahren vor. Im selben Ausmaß wurde auch der Verlust oder die andauernde Schwächung von Sprache oder Gehör bzw. eine andere auffällige „Verstümmelung“, eine bleibende körperliche oder geistige Krankheit oder die bleibende Berufsunfähigkeit der/des Verletzten bestraft. Aus einem OGH Urteil des Jahres 1934 ist ersichtlich, daß Sterilisationen ausschließlich aus medizinischen Gründen zulässig, d.h. straffrei waren. OGH

Obermedizinalrat des Stadtgesundheitsamtes Dresden, informierte 1939 die Behörden in Leibnitz, daß Herr W. „*sich des Eingriffes absichtlich durch Verlassen des Altreiches entzogen*“ hatte und forderte sie auf, „*die Unfruchtbarmachung [...] zwangsweise in dem Leibnitz in der Steiermark nächstgelegenen Krankenhaus durchführen zu lassen.*“²⁴ Daß der Eingriff tatsächlich erfolgte, ist aus dem Vermerk bei der Rücksendung der Akten ersichtlich.

Im Widerspruch zum Drängen der Gauleiter bestand jedoch wegen der geplanten Novelle nicht „*die Absicht, mit großem Elan sich auf die Durchführung der Gesetze in der Ostmark [...] zu stürzen. Beabsichtigt sei vielmehr, nur die eklatantesten Fälle, bei denen keine Zweifel bestehen, in Angriff zu nehmen*“, um jegliche Unklarheiten bei der praktischen Durchführung zu vermeiden und nicht zu weiteren Verzögerungen beizutragen²⁵. Reichsärztführer Conti kam persönlich nach Wien, um in einer Dienstversammlung der Medizinalderzernenten der Landeshauptmannschaften und des Hauptgesundheitsamtes Wien sowie der Amtsärzte der Ostmark umfangreiche schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und „*die mit der Einführung der beiden Gesetze zusammenhängenden Fragen [...] ausgiebig zu behandeln.*“²⁶

Anfang September 1939, unmittelbar bei Kriegsbeginn, war die GzVeN-Novelle beschlossen: Zwangssterilisationen sollten nur noch „*wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr*“²⁷ vorgenommen werden. Zeitgleich erfolgte ein für die späteren Morde im Zuge der „Euthanasie“-Aktion zentraler Geheimerlaß, der Hebammen und ÄrztInnen verpflichtete, körperlich und geistig behinderte Kinder an den von Reichsärztführer Conti eingerichteten „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter Leiden“ nach Berlin zu melden²⁸. Ebenfalls in diesen Zeitraum fällt die sogenannte „Ermächtigung“ Hitlers zur „Euthanasie“, die „Legitimierung“ der Ermordung von Kindern und Erwachsenen²⁹. Vor dem Hintergrund des sich ausweitenden Krieges und den bereits laufenden Vorbereitungen zur Durchführung der „Euthanasie“ trat

SS 14/47, OGH-Urteil vom 8.5.1934. Vgl. Grünauer, Sterilisation und Kastration aus strafrechtlicher Sicht, S. 3.

²⁴ Vgl. GZ. 258.455/39. In: ÖStA AdR 03 VG Verschuß 1939, Kt. 2440.

²⁵ Niederschrift über die am 18.8.1939 abgehaltene kommissarische Beratung, betr. Einführung des GzVeN und des EGG in der Ostmark und im Sudetengau. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354.

²⁶ Schnellbrief des RMI, GZ. IVb 4827/39 1072 Sud, 23.12.1939. In: ÖStA AdR 04 Bürckel, Mappe 2354.

²⁷ Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31.8.1939. Zit. nach Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 85.

²⁸ Vgl. Neugebauer, Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord, S. 275.

²⁹ Insgesamt wurden mindestens 70.000 Menschen ermordet, davon allein 15.000 bis 18.000 ÖsterreicherInnen in der während der NS-Zeit als „mustergültig“ anerkannten Vernichtungsanstalt Hartheim. Dazu zählten mehr als 4000 PatientInnen aus dem PKH. Weitere 10.000 KZ-Häftlinge wurden im Rahmen der „Aktion 14f13“ aus dem KZ Mauthausen und dessen Nebenlager Gusen in die Anstalt Hartheim

das GzVeN in dieser eingeschränkten Fassung am 1.1.1940 gemeinsam mit dem EGG in der Ostmark in Kraft.

Das GzVeN war die radikalste Umsetzung der seit Beginn des 20. Jahrhunderts gestellten Forderungen nach der Sterilisation von InsassInnen psychiatrischer Einrichtungen. So erließen einige Länder Europas (Schweiz, Schweden, Norwegen und Finnland) und Nordamerikas entsprechende Sterilisationsgesetze, in denen jedoch die Zustimmung der Betroffenen Voraussetzung war³⁰. Auch in Österreich, hier vor allem im „Roten Wien“ der 20er und beginnenden 30er Jahre, forderte u.a. der sozialdemokratische Gesundheitsstadtrat Julius Tandler die *„Unfruchtbarmachung der Minderwertigen“*³¹ als Maßnahme gezielter Sozialpolitik, um die vorhandenen finanziellen Mittel für als „wertvoll“ angesehene Menschen einsetzen und die Ausgaben für als „minderwertig“ bezeichnete in Zukunft auf ein Minimum reduzieren zu können³². Das GzVeN ging jedoch sowohl in bezug auf den potentiell betroffenen Personenkreis als auch die Anwendung von Zwang weit über alle bereits bestehenden Sterilisationsgesetze hinaus, wie am Beispiel von Herrn S. deutlich wird.

Die „Verkartung“ des Herrn S.: Die Erbkartei des Gesundheitsamtes Wien

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen europäischen und amerikanischen Gesetzen betreffend Sterilisation war die systematische Erfassung der Bevölkerung als *„unentbehrliche Grundlage für die Durchführung der Erbpflege des nationalsozialistischen Staates“*, an der alle Behörden *„nach ihren Kräften beitragen“* mußten. Ziel war *„die Vervollständigung der Erbbestandsaufnahme des ganzen Volkes“*³³. Allein in Wien waren für die Erstellung der Erbkartei, der *„Zentralkartei des Gesundheitsamtes“*³⁴ 70 Personen

transportiert und dort vergast. Vgl. Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945, S. 22f. Zu den Angaben über Transporte aus anderen psychiatrischen Einrichtungen vgl. ebd.

³⁰ Vgl. dazu den Überblick in Spring, Verdrängte Überlebende, S. 1-29.

³¹ Tandler, Vortrag am 13.2.1929 beim „Österreichischen Bund für Volksaufartung und Erbkunde“. Zit. nach Neugebauer, Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord, S. 264. Zu Julius Tandler vgl. Byer, Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege, und Lehner, Verpönte Eingriffe.

³² Es ist nicht meine Intention, die zahlreichen Verdienste Tandlers um die Verbesserung der Lebenssituation vieler Menschen in Wien in Abrede zu stellen. Doch in diesem Kontext dürfen die detaillierten Vorstellungen Tandlers, die sich gegen als „minderwertig“ bezeichnete Menschen richteten nicht unerwähnt bleiben. So wurden während meiner Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien (1980-1982) ausschließlich die Verdienste Tandlers gelehrt.

³³ RMI, GZ. IV b 224/39 1075 b, 27.3.1939. In: ÖStA AdR 03 VG San. und Ges.wesen 1940, Kt. 2438.

³⁴ RMI, Grundsätze für die Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, GZ. IV b 4322/39, 30.10.1939. In: ÖStA AdR 03 VG San. und Ges.wesen 1940, Kt. 2438.

angestellt. Bezüglich Zahl und Präzision übertrafen die hier durchgeführten Erhebungen trotz späteren Arbeitsbeginns die vieler Ämter des „Altreiches“³⁵. Ausgewertet wurden *„insbesondere auch [...] die früheren Krankengeschichten, Strafregisterauszüge, Schulbeurteilungen, Arbeitgeberauskünfte usw.“*³⁶.

Inhaltlich war diese Erfassung gut vorbereitet. Der von Gütt, Rüdin und Ruttke verfaßte Kommentar zum GzVeN, der *„Führer zum erbbiologischen Denken für unsere Gebildeten und vor allem [...] rassenhgienische[r] Erzieher“*³⁷ lag ebenso wie die einschlägigen Zeitschriften „Archiv- für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ sowie „Volk und Rasse“ ab Anfang 1939 verpflichtend in allen Gesundheitsämtern der Ostmark auf³⁸.

Die in der Erbkartei verzeichneten Informationen über Herrn S. stammten aus der Krankengeschichte des PKH, da alle Heil- und Pflegeanstalten, aber auch sonstige sozialmedizinische Einrichtungen wie *„Trinkerheil- und Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser, ferner Blinden-, Krüppel-, Taubstummenanstalten und Fürsorgeerziehungsanstalten“* sowie die Abteilungen für Psychiatrie und Neurologie ab 1.1.1939 ihre PatientInnen bzw. InsassInnen innerhalb von 14 Tagen an das Gesundheitsamt melden mußten. Innerhalb von fünf Jahren sollten darüber hinaus alle von 1933 bis 1938 aufgenommenen Personen rückwirkend verkartet und diese Aufzeichnungen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Vorgesehen war in einem weiteren Schritt die Rückverkartung bis zur Gründung der jeweiligen Anstalt³⁹.

Verantwortlich für die Aufzeichnungen über die PatientInnen des PKH war der 1911 in Zeitz (Sachsen) geborene Richard Günther. Er gehörte seit 1931 der NSDAP an und verfügte über jahrelange „einschlägige“ Erfahrung. Nach seiner Tätigkeit an der Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Berlin-Charlottenburg kam er 1939 an das Hauptgesundheitsamt Wien, war ab März 1941 Leiter der Abteilung Erb- und Rassenpflege sowie Mitglied des Erbgesundheitsgerichts. Ende 1944 erfolgte seine Einberufung zur Waffen-SS⁴⁰.

Dem PKH kam eine wesentliche Rolle bei der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ zu, nicht zuletzt deshalb, weil die PatientInnen in bezug auf die Diagnosen des GzVeN

³⁵ WStLA, Bestand Gesundheitswesen 1938-1945. Zit. nach Neugebauer, Von der Rassenhygiene zum Massenmord, S. 270f.

³⁶ Bericht über die Mitgliederversammlung und Fortbildungstagung der Gruppe Ostmark der Wissenschaftlichen Gesellschaft der Deutschen Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes am 21. und 22. Oktober 1940, S. 8. In: WStLA MA 212/Registatur des Leiters Hauptgesundheitsamt 1941-1945, Mappe Mitgliederversammlung am 21. und 22.10.1940. Zit. nach Malina, „Führen“ statt Heilen, S. 149.

³⁷ Gütt, Rüdin, Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Umschlagtext.

³⁸ GZ. 252.401/39. In: ÖStA AdR 03 VG San. und Ges.wesen 1939, Kt. 2417.

³⁹ RMI, GZ. IV b 224/39 1075 b, 27.3.1939. In: ÖStA AdR 03 VG San. und Ges.wesen 1940, Kt. 2438.

⁴⁰ Vgl. Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, Anm. 2, S. 425 und Akten zu Richard Günther, BDC. Kopie in: DÖW E 21164.

besonders betroffen waren. Darüber hinaus durfte niemand ohne vorherige Sterilisation aus der Anstalt entlassen werden⁴¹.

Die in engster Zusammenarbeit zwischen PKH und Gesundheitsamt angelegte Erbkartei sollte die Grundlage für umfassende wissenschaftliche Forschungen bezüglich der Vererbung von Krankheiten bilden. Die Form der Kooperation war bis ins kleinste Detail festgelegt: So waren Fristen der Weiterleitung von Karteikarten und Durchschriften, Inhalt und Umfang von Eintragungen, ja sogar die Übernahme bereits bestehender Karteikarten in das neue System und die damit verbundene Neukerbung für Leitkartensysteme in einer eigenen Anleitung festgehalten⁴².

Aus den Informationen der einzelnen Karteikarten wurden sogenannte „Sippentafeln“ über *„die Sippenangehörigen der engeren Familie, d. h. Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister der Eltern sowie uneheliche oder außereheliche Kinder der Sippenangehörigen“*⁴³ erstellt. Aufgrund der geplanten wissenschaftlichen Auswertung mußte jede *„frühere und jetzige Erkrankung, soziales Verhalten, Begabung“* ausschließlich von ÄrztInnen diagnostiziert werden, damit die Erfassung *„ein zuverlässiges Fundament für die Aufartung des deutschen Volkes“* sein könne⁴⁴.

Erweitert wurden die Aufzeichnungen der Erbkartei unter Mitarbeit jener Berufsgruppen, die nach dem GzVeN zur Anzeige von SterilisandInnen verpflichtet waren: LehrerInnen, Hebammen, Gemeindeschwestern, ÄrztInnen, AnstaltsleiterInnen und HeilpraktikerInnen. Auch die Fürsorgerinnen waren maßgeblich an der Erfassung und Bewertung von Menschen und deren Zwangssterilisation mitverantwortlich⁴⁵. Entsprechend ihrer Bedeutung wurde für sie bereits 1939 vom Referat Mutter- und Säuglingsfürsorge des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft eine Tagung zur Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege sowie zur Erbbestandsaufnahme organisiert. 250 Fürsorgerinnen aus der gesamten Ostmark nahmen teil und erhielten als Grundlage für ihre zukünftige Arbeit die umfangreiche Broschüre *„Richtlinien für die Durchführung der Erbbestandsaufnahme“*⁴⁶. Die zentrale Rolle bei der Vollziehung des GzVeN kam jedoch den Amtsärzten, die per

⁴¹ Ausnahmen erteilte der zuständige Amtsarzt bzw. der Leiter der Abteilung Erb- und Rassenpflege des Hauptgesundheitsamtes. Vgl. Dir. Reg. Nr. 2832/42, zit. nach Mende, Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit, S. 81f.

⁴² GZ. 256.274/39. In: ÖStA AdR 03 VG Hygiene 1939, Kt. 2405.

⁴³ Erlaß des Mdl vom 1.4.1938 - IV b 1289/38-1075 b, zit. nach GZ. 256.274/39. In: ÖStA AdR 03 VG Hygiene 1939 Kt. 2405.

⁴⁴ GZ. 256.274/39. In: ÖStA AdR 03 VG Hygiene 1939 Kt. 2405.

⁴⁵ Ihre Mit/Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung des GzVeN ist bisher noch nicht explizit erforscht.

⁴⁶ Schulungs- und Arbeitstagung der Fürsorgerinnen des Landes Österreich, GZ. 254.447/39. In: ÖStA AdR 03 VG Mutter- und Säuglingsfürsorge 1940, Kt. 2438, weiters GZ. 255.978/39. In: ÖStA AdR 03 VG Rassenpflege 1939, Kt. 2417.

Erlaß ausschließlich männlichen Geschlechts sein durften⁴⁷, zu. Sie waren sowohl selber anzeigeberechtigt als auch verpflichtet, aufgrund der Anzeigen der genannten Berufsgruppen einen Antrag zur Aufnahme eines Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht zu stellen. Auch sie wurden speziell geschult. So fand bereits im Oktober 1938 eine Tagung über Erb- und Rassenhygiene statt, bei der insgesamt 60 Amtsärzte über die zukünftige Durchführung des GzVeN umfassend instruiert wurden⁴⁸.

Anfang des Jahres 1943, also zum Zeitpunkt des GzVeN-Verfahrens von Herrn S., waren bereits 700.000 Menschen in der Erbkartei verzeichnet⁴⁹. Daß diese Aufzeichnungen auch während des Krieges unbeirrt weitergeführt wurden, läßt auf die Dimension der geplanten Zwangssterilisationen und Ermordung von als „minderwertig“ definierten Menschen schließen und untermauert gleichzeitig auch für Wien die These der „Endlösung der sozialen Frage“⁵⁰.

Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts: Unfruchtbarmachung eines „Schädlings am deutschen Volkskörper“

Wer entschied, daß Herr S. als „besonders fortpflanzungsgefährdet“ galt und daher trotz kriegsbedingter Einschränkungen beim Vollzug des GzVeN eine Sterilisationsanzeige erstattete, und welcher Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes Wien XVI Ende des Jahres 1942 den Antrag auf Durchführung eines Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht stellte, geht aus den Akten nicht hervor.

Richter Dr. Alfred Tomanetz, der Vorsitzende des Erbgesundheitsgerichts Wien V, Mittersteig 25, beriet, wie im GzVeN vorgesehen, mit zwei medizinischen Beisitzern, Dr. Alois Kittinger und einem als „Feldarzt“ angeführten Dr. Fuchs, Mitte Jänner 1943 über Herrn S.

Tomanetz wurde 1879 in Wien geboren, gehörte nicht der NSDAP an, war aber seit 1938 Mitglied im NS-Rechtswahrerbund. Er galt als „*durchschnittlich befähigter Richter*“, jedoch auch als „*genauer und gewissenhafter Arbeiter*“, war bis 1939 im Bezirksgericht Wien-Leopoldstadt tätig, ab 1940 richterliches Mitglied des Erbgesundheitsgerichts und seit Juni

⁴⁷ Schreiben des Min. f. innere u. kulturelle Angelegenheiten, Abt. II/18, GZ. II/8 260.986-a/39, Grundzahl 251.106/39. In: ÖStA AdR 03 VG San. und Ges.wesen 1939, Kt. 2417.

⁴⁸ Amtsärztetagung Kurhaus Semmering, 25.-30.10.1938, Niederschrift. Teil 1, WStLA MA 212/Registatur des Leiters Hauptgesundheitsamt 1941-1945, Mappe 203. Vgl. Malina, „Führen“ statt Heilen, S. 148.

⁴⁹ Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, S. 411.

1941 Vorsitzender einer der beiden Kammern des Erbgesundheitsgerichts, wo er *„sich zufriedenstellend bewährt. In der Gesamtbeurteilung ist er als durchschnittliche Kraft zu werten, die sich einer überdurchschnittlichen nähert.“*⁵¹ Bezüglich seiner politischen Einstellung wurde seitens des Personalamtes der Gauleitung Wien vermerkt, er habe *„sich [...] niemals gegensätzlich zum heutigen Staat und der Partei ausgesprochen, er war im Gegenteil ein steter Gegner des früheren Systems und ist als treuer, absolut verlässlicher Volksgenosse anzusehen.“*⁵² Der Chirurg Kittinger⁵³, geboren 1893 in Wien, wurde seitens der Kreisleitung des Gauess Wien als *„charakterlich einwandfrei“* beschrieben. Seit wann Kittinger Mitglied der NSDAP war, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor, ab 1939 war er SA-Sturmführer.

Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Diese Maßnahme wurde ebenso wie die ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht von allen in dem Verfahren beteiligten Personen mit dem „Schutz der SterilisandInnen“ begründet. Tomanetz, Kittinger und Fuchs⁵⁴ faßten am Ende ihrer Beratungen den „Beschuß auf Unfruchtbarmachung“ von Herrn S., da dieser an *„angeborenem Schwachsinn“* im Sinne des GzVeN leide. Sie begründeten ihre Entscheidung mit dem „Erfassungsergebnissen“ der Erbkartei bzw. der Sippentafel sowie der Anhörung von Herrn S. und seiner Schwester im Zuge des Verfahrens.

Aus einem ärztlichen Gutachten vom Februar 1942 wurde die GzVeN-Diagnose *„angeborener Schwachsinn mit asozialen Anlagen“* zitiert, aus dem „Sippenbogen“ der Hinweis, daß *„unter den 9 Geschwistern eine Schwester Prostituierte“* sei. Die Entscheidung beruhte weiters auf einer Strafkartenausfertigung, der Abschrift der Krankengeschichte des PKH und einem militärgerichtlichen Gutachten⁵⁵.

Über die Schulzeit von Herrn S. war vermerkt: *„Proband ist in der Schule im ganzen mitgekommen“*, gefolgt von dem Hinweis: *„Im praktischen Leben sich dagegen nicht bewährt [sic]“*. Besonderes Augenmerk lag auf seiner beruflichen Tätigkeit: *„Er hat häufig Stelle gewechselt. Nach freiwilligem Melden zum Militär, wurde er von dort entlassen. Es kam zu wiederholten Konflikten [...]. Er wurde vom Militär als untauglich entlassen.“*

⁵⁰ Vgl. dazu die Publikationen von Götz Aly, Klaus Dörner, und Karl-Heinz Roth im Literaturverzeichnis.

⁵¹ Beurteilung des Amtsgerichtspräsidenten Wien, 5.1.1943. In: ÖStA AdR RJM Personale Zenker.

⁵² Schreiben der Gauleitung Wien an den Oberlandesgerichtspräsidenten Wien, 12.2.1940. In: ÖStA AdR 04 Gauakt 144.314.

⁵³ Zu Alois Kittinger vgl. ÖStA AdR 04 Gauakt 124.514 und ÄKW, PA Kittinger.

⁵⁴ Zum „Feldarzt Fuchs“ konnte mangels zusätzlicher Angaben nicht weiter recherchiert werden.

⁵⁵ Diese Unterlagen liegen dem Akt nicht bei, sie sind jedoch im Beschuß zitiert.

Wie in den GzVeN-Verfahren vorgesehen, mußte sich Herr S. auch einem „Intelligenztest“ unterziehen, der seit Einführung des GzVeN inhaltlich vielfach kritisiert und verändert wurde⁵⁶. Zum Zeitpunkt des Verfahrens von Herrn S. bildeten Fragen, aus deren Beantwortung auf die „Lebensbewährung“ geschlossen werden sollte, den Kern dieses Testes.

„Er beantwortet die üblichen Intelligenzfragen im ganzen richtig, zeigt jedoch bei der Unterhaltung deutliche Defekte des Urteils - egozentrische asoziale - Einstellung.“ Angesichts dieses „Ergebnisses“ kam das Gericht zu folgendem Schluß: *„Insbesondere im Hinblick darauf, dass er nach dem vorliegenden Gutachten infolge krankhafter Reaktionen auf dem Boden der Debität zum Wehrdienst untauglich erklärt werden muss, ist er als angeboren schwachsinnig im Sinne des Gesetzes anzusehen.“*

Abschließend wurde der Zwangseingriff noch „wissenschaftlich“ gerechtfertigt: *„Da nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Nachkommen des Probanden an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden, war seine Unfruchtbarmachung anzuordnen.“⁵⁷*

Der Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts: „Die Beschwerde wird zurückgewiesen.“⁵⁸

Das GzVeN sah innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit der Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts vor. Die quantitative Dimension dieser Einsprüche und vor allem die Stattgebung könnten nur durch detaillierte Studien erhoben werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Gesetz, das auch zwangsweise Sterilisationen explizit legitimierte, Beschwerden zwar formal vorsah, um den Anschein von Rechtmäßigkeit zu erwecken, diese aber die geplanten Zwangseingriffe nicht verhindern konnten.

Herr S. legte Beschwerde ein. Zwei Monate später wurde er vor das Erbgesundheitsobergericht in Wien I, Schmerlingplatz, zur Anhörung vorgeladen. Senatspräsident Viktor Zenker und die beiden medizinischen Beisitzer Otto Hamming und Josef Schicker, drei in „Erbgesundheitsangelegenheiten“ erfahrene Fachleute, berieten über Herrn S.

Zenker⁵⁹, geboren 1883 in Zistersdorf (Niederösterreich), gehörte seit 1. Februar 1934 der NSDAP an, war Richter in verschiedenen Wiener Bezirksgerichten und ab 1928 beim

⁵⁶ Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 313-319.

⁵⁷ Die Abschrift des Beschlusses liegt dem OFG-Akt von Herrn S. bei.

Oberlandesgericht Wien. Ab 1. Jänner 1940, also zum Zeitpunkt der Einführung des GzVeN, war er stellvertretender Vorsitzender beim Erbgesundheitsgericht und blieb zur *„Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben vom Wehrdienst freigestellt.“* Seine spätere Beförderung zum Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts begründete Oberlandesgerichtspräsident Schober mit *„seiner Gabe, sich schnell in ihm auch ganz fremde Rechtsgebiete einzuarbeiten“*.

Hamming⁶⁰, geboren 1889 in Wien, von 1920 bis 1937 als Arzt in Indien tätig, NSDAP-Mitglied seit 1941, hatte ein vielseitiges Aufgabengebiet. Als Amtsarzt des Hauptgesundheitsamtes Niederdonau oblag ihm neben der Aufsicht über die hygienischen Bedingungen in den Heilanstalten Niederdonaus auch die erbbiologische Bestandsaufnahme in den psychiatrischen Einrichtungen Gugging und Mauer-Öhling. Zusätzlich war er als medizinischer Beisitzer im Erbgesundheitsobergericht Wien tätig. An der Person Hammingers wird deutlich, wie eng Zwangssterilisationen und die Morde im Zuge der „Euthanasie“ ineinandergriffen. Laut Anklageschrift im Volksgerichtsprozeß gegen Emil Gelny⁶¹, ist Hammingers *„Name [...] auch eng verknuepft mit den Anordnungen auf Massenverschickungen und Liquidierungen in der Heil- und Pflegeanstalt Gugging“*, er mußte, so die Anklageschrift weiter, *„von den Vorgängen in denselben zumindest gewußt haben.“*

Auch Schicker⁶², geboren 1879 in Summerau bei Freistadt, Mitglied der NSDAP seit 1932 und im NS-Ärztebund seit Juli 1938, war wie Hamming ein erfahrener „Erbarzt“. Nach seiner Tätigkeit in Mauer-Öhling übernahm er 1939 die Anstaltsleitung in Gugging, er galt, so der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Kierling, als ein *„ruhiger und aufrechter Nationalsozialist, [...] in guten Verhältnissen, [er] genießt den allerbesten Ruf“*. Als Gründe für eine *„besondere Bevorzugung“* wurden weiters seine *„[a]bsolute Verlässlichkeit und bedingungslose Treue zu Führer und Partei“* angeführt. Neben seiner Tätigkeit als

⁵⁸ Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts, In: OFG-Akt von Herrn S.

⁵⁹ Zu Zenker vgl. ÖStA AdR RJM Personale Zenker.

⁶⁰ Hamming wird in den Akten fallweise auch „Haminger“ geschrieben; aufgrund der Zuschreibung der jeweiligen Funktionen ist er jedoch eindeutig als dieselbe Person erkennbar. Zu Hamming vgl. ÄKW, Personalakt Hamming.

⁶¹ Gelny wurde angeklagt wegen zahlreicher von ihm angeordneter und auch selbst durchgeführter Morde an AnstaltsinsassInnen der psychiatrischen Einrichtungen Gugging und Mauer-Öhling mittels Medikamenten, Giftinjektionen und durch einen von ihm entwickelten „Schockapparat“. Gelny gelang 1945 die Flucht bis nach Syrien. Er stand nie vor einem österreichischen Gericht; 1950 wurde entschieden, das Verfahren gegen ihn einzustellen und seinen Angehörigen sein Vermögen zurückzugeben. Er starb 1961 in Bagdad. Vgl. LG Wien, Vg 8a, Vr 455/46, DÖW 18860 und Neugebauer, Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord, S. 279f. und ders., „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung, S. 636ff.

⁶² Zu Schicker vgl. ÖStA AdR 04 Gauakt 22759.

Arzt widmete er sich archäologischen Studien und „erzielte beachtliche Grabungserfolge in Lauriacum“⁶³.

Zenker, Hamminger und Schicker wiesen die Beschwerde von Herrn S. als „unbegründet“ zurück: „Das Erbgesundheitsgericht kam auf Grund der Akten und nach persönlicher Einvernahme des Betroffenen zu dem Ergebnis, dass es sich beim Betroffenen um einen Fall von leichter Deбилität mit starkem asozialem Einschlag auf stark psychopathischer Grundlage handelt. Obwohl eine gewisse Lebensbewährung vorliegt, was seinen Verdienst betrifft, der aber wieder zeitbedingt ist (Mangel an Arbeitskräften), zeigt doch der häufige Stellungswechsel durch ein renitentes Benehmen sowie seine Entlassung aus der Wehrmacht, dass es sich um einen Fall handelt, der in normalen Zeiten keine Lebensbewährung zeigen würde.

Gerade so leicht Debile mit asozialem Einschlag auf psychopathischer Grundlage vererben aber die Psychopathie und die Deбилität und sind besonders für die weitere Vererbung dieser Krankheiten gefährlich. Daher beschloss das Erbgesundheitsobergericht, die Beschwerde zurückzuweisen.“⁶⁴

„Asozialität“ als Erbkrankheit: Soziales Werturteil statt medizinischer Diagnose

Obwohl Herr S. 1939 in dem Verfahren gegen seinen Vorgesetzten freigesprochen und danach aus dem PKH entlassen wurde, dürfte dieses Verfahren doch zur Beschlußfindung beigetragen haben, ebenso wie die in der Erbkartei zusammengetragenen Informationen über ihn und seine ganze Familie. Vergleicht man die Ausführungen im Beschluß mit der Krankengeschichte, so fällt auf, daß in dieser nichts von „erblichem Schwachsinn“ zu lesen ist.

Die GzVeN-Diagnose „Schwachsinn“ war auch unter den damals maßgeblichen Wissenschaftlern sehr umstritten. Bei darauf beruhenden Zwangssterilisationen war in den ersten Jahren nach der Einführung des GzVeN nur die ärztliche Diagnose relevant, spätestens ab der Novelle 1939 jedoch auch „die Bewährung des Probanden im Leben“⁶⁵. Allein daran ist ersichtlich, daß trotz aller Berufung auf medizinische Diagnosen soziale Kriterien angewandt wurden, die eine Zwangssterilisation begründen sollten.

„Erblicher Schwachsinn“ war eine besonders häufig verwendete, weil vielfältig

⁶³ Weinrich, Niederösterreichische Ärztechronik, Schicker.

⁶⁴ Die Abschrift des Beschlusses liegt dem OFG Akt von Herrn S. bei.

⁶⁵ Niederschrift über die am 18.8.1939 abgehaltene kommissarische Beratung, betr. Einführung des GzVeN und des EGG in der Ostmark und im Sudetengau. In: ÖStA AdR 04/02 Bürckel, Mappe 2354.

anwendbare „Diagnose“. Wolfgang Neugebauer bestätigte die von Gisela Bock für Deutschland erstellte Diagnosestatistik für Wien. So wurden 43,2% der Zwangssterilisationen mit „Schwachsinn“, 28% mit Schizophrenie, 17,8% mit Epilepsie, 3,7% mit manisch depressivem Irresein, 3,1% mit körperlichen Mißbildungen, 2,2% mit Taubheit bzw. Blindheit und 2% mit Alkoholismus in den Beschlüssen begründet⁶⁶. Zwei Drittel aller wegen „Schwachsinn“ Zwangssterilisierter waren Frauen⁶⁷.

Entscheidende Voraussetzung für den endgültigen Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts dürfte jedoch nicht allein die „Diagnose „erblicher Schwachsinn“, sondern die Annahme der „Asozialität“ von Herrn S. gewesen sein, die trotz eingeschränkter Möglichkeiten beim Vollzug des GzVeN die Notwendigkeit einer Zwangssterilisation rechtfertigte.

Die Richtlinien, wer bzw. welche Verhaltensform als „asozial“ galt, stammte vom Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Niederdonau und wurde im gesamten Deutschen Reich verwendet. Die Vorreiterrolle Niederdonaus bzw. Wiens war nicht zufällig, denn aufgrund der geographischen Lage sollte *„die Blutsgrenze gegen die Länder des Südostens besonders scharf“*⁶⁸ gezogen werden. Einer der Aufgaben Baldur von Schirachs, der 1940 als Gauleiter von Wien eingesetzt wurde, war es, verstärkt gegen „asoziale Elemente“ vorzugehen⁶⁹. „Asozialität“ wurde bei Personen angenommen, *„die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.“* Als „asozial“ galt, wer straffällig wurde, Fürsorgeleistungen erhielt, alkoholkrank war, keinen *„geordneten Haushalt“* führen und seine Kinder nicht *„zu brauchbaren Volksgenossen“* erziehen konnte - letztere Bestimmungen dienten vor allem bei Frauen zur „Feststellung“ ihrer „Asozialität“. Ebenfalls als „asozial“ wurden jene kategorisiert, die *„durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt durch ihr u n s i t t l i c h e s G e w e r b e verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle, usw.“*⁷⁰

⁶⁶ Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945, S. 18.

⁶⁷ Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 302f. und Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 156.

⁶⁸ Aussage von Richard Günther, zit. nach Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, S. 410, bzw. Anm. 3, S. 425.

⁶⁹ Vgl. Malina, „Führen“ statt Heilen, S. 149.

⁷⁰ Zit. nach Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich, S. 51.

Abgesehen von der Fragwürdigkeit und Beliebigkeit der „Diagnose“ „asozial“ an sich läßt sich auch aus der Sicht jener, die über die Zwangssterilisation von Herrn S. entschieden, nicht erklären, warum er als „asozial“ galt: Er war zum Zeitpunkt des Verfahrens als Facharbeiter bei der Post beschäftigt, bezog keine Fürsorgeleistungen, es gibt keine Hinweise auf Alkoholmißbrauch, und in dem militärgerichtlichen Verfahren, das auch zu seiner Einweisung ins PKH führte, wurde er freigesprochen. Trotzdem hatte er sich nach Ansicht der Richter und Ärzte *„im praktischen Leben nicht bewährt“*. Zwar gestanden sie ihm *„eine gewisse Lebensbewährung“* zu, da er offensichtlich genug verdiente, um sich selbst zu erhalten, relativiert wurde dies jedoch durch den Zusatz, daß er nur deshalb die Möglichkeit der Bewährung hätte, weil aufgrund des Mangels an Arbeitskräften sogar seine Arbeitskraft *„verwertbar“* sei, was jedoch in *„normalen Zeiten“* nicht zutreffen würde. Als eine Erklärung für die Dringlichkeit seiner Zwangssterilisation bliebe noch, daß er möglicherweise heiraten wollte, die Eheschließung jedoch entsprechend den Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes als *„für die Volksgemeinschaft unerwünscht“*⁷¹ angesehen und daher dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet wurde, dessen Amtsarzt aufgrund der Aufzeichnungen in der Erbkartei das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht einleitete.

Aufgrund ihrer umfangreichen Forschungen geht Gisela Bock davon aus, daß mindestens 400.000 Menschen, etwa gleich viele Frauen und Männer, in NS-Deutschland und den besetzten Gebieten zwangssterilisiert wurden. Die Zahl der Zwangsabtreibungen gibt sie mit 30.000 an⁷². Als nicht bezifferbar nennt sie die ohne Verfahren vorgenommenen Zwangseingriffe im Zuge von medizinischen Experimenten, hier vor allem in den Konzentrationslagern Auschwitz und Ravensbrück⁷³, jene an den in der NS-Diktion *„Rheinlandbastarde“*⁷⁴ genannten Jugendlichen sowie jenen vor Inkrafttreten des GzVeN. Mindestens 5000 Menschen, davon 90% Frauen, starben an den Folgen des Zwangseingriffs, wobei Bock nachdrücklich darauf hinwies, daß viele Verstorbene nicht in die damalige Statistik aufgenommen wurden⁷⁵. Für die ehemalige Ostmark bzw. die Alpen-

⁷¹ § 1, RGBI. 1, 1935. Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 103.

⁷² Legitime Schwangerschaftsabbrüche konnten nur bei jenen Frauen durchgeführt werden, über die bereits ein Sterilisationsurteil gefällt worden war. Vgl. Bock, Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus, S. 102. und Czarnowski, Frauen als Mütter der „Rasse“, S. 62. Wieviele Zwangsabbrüche zusätzlich vorgenommen und in die damaligen Statistiken als „Fehlgeburten“ eingetragen wurden, ist unerforscht.

⁷³ Vgl. die Hinweise im Literaturverzeichnis.

⁷⁴ Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 238 und 354f.

⁷⁵ Vgl. Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, S. 288 und Bock, Frauen und Geschlechterbeziehungen in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, S. 111f.

und Donaureichsgaue⁷⁶ errechnete Wolfgang Neugebauer die Zahl von 3000 Frauen und ebenso vielen Männern, die aufgrund des GzVeN zwangssterilisiert wurden⁷⁷. Diese Zahl ist jedoch nur vor dem Hintergrund zu sehen, daß 1940, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GzVeN, bereits umfangreiche Vorbereitungen zur Ermordung von Menschen im Zuge der „Euthanasie“-Aktion begonnen hatten.

Zurück zu Herrn S. Nach dem endgültigen Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts im Juli 1943 verfügte Amtsarzt Dr. Mauermann⁷⁸: „*Da derselbe gänzlich uneinsichtig ist und nicht dazu zu bewegen ist, aus freien Stücken ein Krankenhaus zwecks Vornahme der Operation aufzusuchen, wird Obgenannter der Wagner- v. Jauregg Heil- und Pflegeanstalt zur Unfruchtbarmachung überwiesen.*“⁷⁹

Die Vorgänge rund um den Zwangseingriff an Herrn S. waren nicht ungewöhnlich: Die Vorbereitung der Zwangssterilisation, d.h. die Vorführung bei einem Amtsarzt, vor dem Erbgesundheits(ober)gericht, die polizeiliche Suche mit Fahndungsblättern, aber auch die Anwendung von körperlichem Zwang im Zuge der Überstellung in ein Krankenhaus und bei der unmittelbaren Durchführung des Eingriffes waren legitimiert durch das GzVeN⁸⁰.

Durchgeführt wurden die Zwangssterilisationen im PKH von Christian Bablik, Johann Lehmann und Karl Porzinsky, die sonst als Chirurgen im Krankenhaus Lainz tätig waren⁸¹. Bablik, geboren 1905 in Wien, Mitglied von NSDAP und SA sowie ab 1940 des NS-Ärztbundes, war von 1939 bis 1942 leitender Arzt der chirurgischen Abteilung. 1942 wurde er, wie er 1946 angab, von der Gemeinde Wien „*fristlos entlassen wegen politischer Differenzen*“, mußte einrücken, seine Praxis blieb bis zum Ende des Krieges geschlossen⁸². Susanne Mende weist jedoch in ihrer Untersuchung zum PKH darauf hin, daß er auch noch 1944 Honorare für seine chirurgische Tätigkeit am PKH erhielt⁸³. Porzinsky, geboren 1901 in Brünn, gehörte ab 1932 der NSDAP und ab 1941 dem NS-

⁷⁶ Nach dem „Anschluß“ Österreichs im März 1938 wurde das Gebiet des ehemaligen Österreichs „Ostmark“ genannt, ab 1942 „Alpen- und Donaureichsgaue“.

⁷⁷ Vgl. Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945, S. 20.

⁷⁸ Zu Dr. Mauermann konnte mangels weiterer Angaben leider nicht weiter recherchiert werden.

⁷⁹ Vgl. die Krankengeschichte von Herrn S. Die Zwangssterilisationen von PatientInnen des PKH wurden u.a. im Wilhelminenspital oder direkt im PKH vorgenommen.

⁸⁰ Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 281.

⁸¹ Vgl. „Ärzte und Krankenanstalten in Wien, Amtsgericht Wien, eingelangt am 4.9.1940“ (Liste der Krankenanstalten und Ärzte). Zit. nach Seidler, Rett, Rassenhygiene, (ohne Quellenangabe) S. 148 und Dir. reg. 30.3.1942. Zit. nach Mende, Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit, S. 82.

⁸² Vgl. ÄKW, PA Bablik. Ab wann er der NSDAP bzw. der SA angehörte, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

⁸³ Vgl. Dir.Reg. 116/45, zit. nach Mende, Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit, S. 83.

Ärztebund an und war seit 1939 Chirurg in Lainz⁸⁴. Lehmann, geb. 1888 in Lundenburg, war Primar des Versorgungsheimes Lainz und galt als „*besonders fähiger Chirurg und ausgezeichnete Arzt*“. Er gehörte seit August 1933 der NSDAP an, „*hat sich selbst in der illegalen Zeit mit seinem Auto der Partei zur Verfügung gestellt*“, und war nach 1938 Mitglied von NSV und NS-Ärztebund. Sein „*politischer und charakterlicher Ruf*“ galt als „*ausgezeichnet*“, weiters war er „*in der Umgebung äußerst geschätzt und beliebt, da er sowie seine Familie sich streng nach den nationalsozialistischen Prinzipien halten*.“⁸⁵

Die Begleitumstände des ersten Versuchs der Zwangssterilisation von Herrn S. wurden zu Beginn bereits dargestellt. Anfang Juli 1943 ist in der Krankengeschichte kommentarlos vermerkt: „*Samenleiter bds. [beiderseits] in 5 cm Länge reseziert*.“ Wer den Zwangseingriff vornahm, geht aus den Akten nicht hervor. Zwei Wochen später wurde Herr S. aus dem PKH entlassen.

OFG-Antrag: „Schwere Gesundheitsschädigung durch angeordnete Sterilisierung“⁸⁶

Wie Herr S. den Zwangseingriff und seine Folgen bewältigte, kann nur vermutet werden. Es gibt keine Berichte von zwangssterilisierten Menschen in Österreich, keine Gruppen, in denen sie ihre Erfahrungen austauschten und gemeinsam um die Anerkennung als NS-Verfolgte kämpften, aber auch kein - im weitesten Sinn - gesellschaftliches Interesse an ihren Erfahrungen. Die Gründe sind vielfältig: „Schwachsinn“ und „Asozialität“ waren und sind negative Zuschreibungen für Menschen, und es bedürfte viel Mutes ehemaliger „Betroffener“, öffentlich darüber zu sprechen. Weiters wurden und werden Sterilisationen von Menschen infolge eines ihnen zugeschriebenen „Erbwertes“ seit Beginn des 20. Jahrhunderts diskutiert, ihre Durchführung ist trotz der Dimension des GzVeN nicht grundsätzlich infrage gestellt worden. Und nicht zuletzt werden auch heute noch - vor allem an Frauen - Sterilisationen ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung vorgenommen, ohne daß dies öffentlich kritisiert wird geschweige denn strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht⁸⁷.

Auch auf politischer Ebene gab es zu Beginn der Zweiten Republik keine eindeutige Distanzierung. So verlautbarte Staatskanzler Renner anlässlich der Aufhebung des

⁸⁴ Vgl. ÄKW, PA Porzinsky.

⁸⁵ Vgl. ÄKW, PA Lehmann und ÖStA AdR 04 Gauakt 2544.

⁸⁶ Angabe von Herrn S. in seinem OFG-Akt.

⁸⁷ Vgl. u.a. Lebenshilfe Österreich, Informationstag zur Sterilisation geistig behinderter Menschen.

GzVeN⁸⁸ im Mai 1945: „*Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgesamtheit ist, einen erbkranken Nachwuchs zu verhindern, aber die Methoden und der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen [...]. Wir werden wahrscheinlich selbst dazu kommen, ähnliche Gesetzesbestimmungen zu beschließen, aber diese werden gewisse Kautelen enthalten, die einen grausamen Mißbrauch des Gesetzes ausschließen.*“⁸⁹ Renner ignorierte in dieser Aussage das Faktum, daß auch in der Ostmark bzw. den Alpen- und Donaureichsgauen Zwangssterilisationen angeordnet wurden. Ebenso, daß diese auf einem formalen Gerichtsverfahren beruhten und gemäß den Bestimmungen des GzVeN auch zwangsweise durchgeführt werden konnten. Gleichzeitig bekräftigte er - in der Tradition des sozialdemokratischen Gesundheitsstadtrats Tandler bzw. der langjährigen Debatte - die Notwendigkeit eines „erbgesunden“ Volkes und kündigte ein entsprechendes Gesetz an, ohne zu erläutern, welcher „grausame Mißbrauch“ in Zukunft wodurch vermieden werden sollte.

Trotz der Aufhebung des GzVeN gab es kein entsprechendes Gesetz, das für zwangssterilisierte Menschen zumindest eine materielle Form von „Entschädigung“⁹⁰ für die gerichtliche Verurteilung, den erlittenen Zwangseingriff und vor allem die tiefgreifenden, lebenslänglichen Folgen vorsah. Einzige Möglichkeit blieb das sogenannte Opferfürsorgegesetz (OFG), das „*Gesetz über die Fürsorge für die Opfer um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung.*“⁹¹ Das OFG sah in der 1945 verabschiedeten Fassung vorerst nur Fürsorgemaßnahmen für ehemalige WiderstandskämpferInnen, sogenannte „aktive Opfer“ vor, nicht zuletzt, um den in der Moskauer Deklaration von 1943 verlangten eigenen Beitrag zu Österreichs Befreiung nachzuweisen. 1947 wurde das OFG auch auf Verfolgte, sogenannte „passive Opfer“ des

⁸⁸ StGBI. 17(1)/1945. Im Zuge der „Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich“ trat im Mai 1945 das bis März 1938 gültige Strafrecht vom Mai 1852 in der Fassung vom 13.3.1938 wieder in Kraft. Vgl. Grünauer, Sterilisation und Kastration aus strafrechtlicher Sicht, S. 4.

⁸⁹ Enderle-Burcel, Jerábek, Kammerhofer, Protokolle des Kabinettsrates Renner. Vermerkt wurde, daß diese Ausführungen Renners „*ohne Debatte genehmigt*“ wurden. S. 169. Vgl. auch Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 186.

⁹⁰ Die Begriffe „Entschädigung“ und „Wiedergutmachung“ waren und sind zwar vielfach in bezug auf materielle Leistungen für NS-Verfolgte verwendet worden, können jedoch nur als völlig unzureichend bezeichnet werden. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 12-14. Zum Begriff „Wiedergutmachung“ merkte Lea Fleischmann zu Recht an: „*Wer sich das Wort Wiedergutmachung ausgedacht hat, der hat den Schmerz und das Leid der Opfer nachträglich verhöhnt. [...] Gegen das Wort Wiedergutmachung hätte man sofort gerichtlich Einspruch erheben [...] müssen.*“ Dies., Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verläßt die Bundesrepublik, S. 71.

⁹¹ „Opferfürsorgegesetz“, BGBl. 183/1947. Zur ausführlichen Darstellung siehe Bailers Studie ‚Wiedergutmachung kein Thema‘. Der Vollzug des OFG wird derzeit im Rahmen eines Projektes der Historikerkommission der Republik Österreich untersucht.

NS-Regimes ausgeweitet, wobei diese bis heute in bezug auf die finanziellen Leistungen deutlich benachteiligt bleiben⁹². „Aktive Opfer“ erhielten eine „Amtsbescheinigung“, „passive Opfer“ einen „Opferausweis“, der von Brigitte Bailer zu Recht als lediglich „*moralische Anerkennung als Opfer des Faschismus*“⁹³ bezeichnet wurde⁹⁴.

Als Opfer von politischer Verfolgung galten „*Personen [...], die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.*“⁹⁵

Als Schädigung galt ein Freiheitsverlust im Ausmaß von drei Monaten, eine Gesundheitsschädigung, wenn sie das Ausmaß der damals dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz entnommenen „Versehrtenstufe III“⁹⁶ erreichte, Einkommenseinbußen über einen Zeitraum von mehr als dreieinhalb Jahren sowie der Abbruch oder die Unterbrechung einer Ausbildung.

Aus den Akten über Herrn S. ist ersichtlich, daß er aufgrund der NS-„Gesundheitspolitik“ in erheblichem Ausmaß zu Schaden kam, seine Gesundheit durch den Zwangseingriff in hohem Ausmaß geschädigt wurde und der Zwangseingriff eine Maßnahme des Erbgesundheitsobergerichts war. Dementsprechend hätte er als Opfer von politischer Verfolgung im Sinne des OFG gelten müssen. Dem war jedoch nicht so:

Im Dezember 1947 beantragte Herr S. erstmals einen Opferausweis⁹⁷. Bereits eine Woche später erfolgte der abschlägige Bescheid: „*Mangels Erbringung des [...] erforderlichen*

⁹² Die Benachteiligung wirkt sich vor allem Rentenleistungen aus. Diese wurden bei einer verminderten Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsschäden nur bei besonders schwerwiegenden Gesundheitsschäden auch politisch Verfolgten nach aufwendigen Begutachtungsverfahren zuerkannt.

⁹³ Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 39.

⁹⁴ Zu den Leistungen des OFG zählten 1947 Begünstigungen bei Renten- und Unfallversicherung, bei Steuern und Gebühren, bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung einer wirtschaftlichen Existenz, bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Trafiken, bei der Vergabe und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, sowie durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern. Vgl. BGBl. 193/1947, §2. In knapp 60 Novellen bis 1995, die teilweise nur auf Druck der Alliierten und nach langjährigen Kämpfen der Opferorganisationen verabschiedet wurden, gab es ab 1952 - restriktiv zuerkannte - Haftentschädigungen, ab 1961 Entschädigungszahlungen u.a. für Internierungen, Einkommensverlust, Ausbildungsabbruch und das Leben im Verborgenen. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 52-96.

⁹⁵ BGBl. 183/1947, §1(2)

⁹⁶ §83 und §84 des WFVG (Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz) vom 26.8.1938. DRGBl. I S. 1077. Die Einschätzung von Gesundheitsschäden der Versehrtenstufen III und IV war insbesondere für ehemalige NationalsozialistInnen von Relevanz: Ein Erlaß von 1947 sah Ausnahmen von der Sühnepflicht nach dem „Nationalsozialistengesetz“ vor: Dies betraf sogenannte „minderbelastete“ Personen der Versehrtenstufe III und sogenannte „belastete“ Personen der Versehrtenstufe IV. Vgl. Erlaß vom 18.3.1947, Z. 24.896/IV/15/47. In: Amtliche Nachrichten BMSV, Jg. 3, Nr. 5/6, 15.5.1947, S. 134. Zu den Versehrtenstufen vgl. ebd. S. 135-137.

Nachweises von Schädigungen, [...] konnte dem Ansuchen nicht stattgegeben werden.“

Im Juni 1949 suchte Herr S. neuerlich um die Ausstellung eines Opferausweises an und begründete dies mit folgenden Zeilen: *„Mit Beschluss des Erbgesundheitsgerichts wurde meine Unfruchtbarmachung ausgesprochen. Die von mir dagegen eingebrachte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Vollzug dieses Beschlusses wurde in Folge gewaltsam durchgeführt. Den Opferausweis benötige ich zur Erlangung einer Wohnung.“*

Er fügte seinem Antrag einen kurzen Lebenslauf bei:

„In [...] erlernte ich den Beruf Huf- und Wagenschmied. 1937 rückte ich freiwillig zum österr. Bundesheer F.L.M.K. Wien [...] ein, wo ich 4 Jahre verpflichtet war. Im April 1938 wurde ich dem Deutschen Heer überstellt. Da ich mit der Partei nicht einverstanden war, hatte ich bei den Wahlen nein gestimmt und mich nicht auf 12 Jahre verpflichtet. Meine Vorgesetzten und einige Kameraden hatten mir zugesprochen ich soll mir die Sache überlegen, sonst werde ich es bitter bereuen. Jeder einzelne hat sich auf 12 Jahre verpflichtet. Ich antwortete, ich habe es mir schon überlegt, darauf wurde mir gesagt, ich sei kein Deutscher, nur ein falscher Böhm. Ein Deutscher machte mich aufmerksam, lasse Dich verpflichten, sonst kommst Du in eine Strafkompagnie auf 2 Jahre. 3 Tage nachher wurde ich von der 1. Batterie zur 2. versetzt, wo ich einen deutschen Hauptmann als Batteriechef hatte, der mir neuerlich die Verpflichtung vorlegte und mir sagte, bis morgen ist noch Zeit, überlegen Sie es sich, dann wird es nicht mehr möglich sein. Sie werden sofort befördert. Ich wurde nachher gedrillt und schikaniert am Übungsplatz, als ich nicht mehr konnte, markierte ich einen Anfall, wurde ins Krankenrevier getragen, da versuchte der Arzt Aufmunterungsversuche, da es aber nicht gelang, zweifelte er und schickte mich in die Psychiatrische Klinik. [...] Meine Eltern konnten mich nur mit Revers aus der Anstalt [...] abholen. Ich meldete mich bei meiner Schwester in Wien an, wurde später vom Arbeitsamt aufgefordert mich zu melden. Mein Beruf wurde mir nicht anerkannt, und ich musste ständig als Hilfsarbeiter mit geringem Lohn arbeiten. Von der N.S.D.A.P. hatte ich ständig Kontrolle wo ich arbeite, was ich verdiene. Die Fürsorge hielt immer Nachschau, ob ich pünktlich in die Arbeit komme, ob ich fleissig arbeite und was ich nach der Arbeit in meiner Freizeit mache. Am [...] wurde ich zwangsweise nach Steinhof gebracht und zur Sterilisierung herangezogen.“

Wenige Tage nach Einbringung seines Antrags, Ende Juni 1949, unterzog sich Herr S. einer rechtsseitigen Refertilisierungsoperation. Ebenfalls vorgesehen war die linksseitige, doch ob diese erfolgte, geht aus den Akten nicht hervor, ebensowenig, wer für die Kosten

⁹⁷ Zu den folgenden Ausführung betreffend das OFG-Verfahren vgl. den Opferfürsorgeakt von Herrn S.

aufkam. Von den bisher in der österreichischen Forschung bekannten zwangssterilisierten Menschen ist er der einzige, an dem diese Operation vorgenommen wurde.

Rückoperationen bei Menschen, die insbesondere aufgrund der GzVeN-Diagnose „Schwachsinn“ zwangssterilisiert wurden, waren - zumindest in der BRD - nicht unumstritten. So berichtete der Arzt und Jurist Karl Traenker 1953 von den Ergebnissen der in Hamburg vorgenommenen Operationen und von der Einstellung mancher ÄrztInnen, die diese durchführten:

„Fast übereinstimmend wurde in den verschiedenen Kliniken geäußert, daß bei der Mehrzahl der Patientinnen doch ‚ein erheblicher Grad von Schwachsinn‘ vorgelegen habe und man sich ernstlich überlegt habe, ob man die Operation trotz des positiven Beschlusses des Gerichtes mit seinem ärztlichen Gewissen vereinbaren könne.“ Traenker fügte vom rechtlichen Standpunkt an, *„daß für den Arzt im allgemeinen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Refertilisierung nach den geltenden Gesetzen besteht, zumal es sich um keine lebenswichtige Operation handelt.“*⁹⁸

Für Österreich liegt keine vergleichbare Untersuchung vor, es kann jedoch angenommen werden, daß ähnliche „Bedenken“ bestanden. Ob ÄrztInnen die Operation sogar verweigerten, ist unerforscht, ob Herr S. vor seiner Operation auf Widerstand stieß, kann aus den vorliegenden Akten nicht beantwortet werden.

Währenddessen lief das OFG-Verfahren von Herrn S. weiter. Anders als beim ersten Antrag wurde diesmal die Richtigkeit der Angaben von Herrn S. kontrolliert, ein langwieriger Vorgang, den viele Antragstellende zu Recht als Schikane ansahen. Neben der Überprüfung der Staatsbürgerschaft wurde ein Strafregisterauszug und ein Bericht vom BM für Inneres über die militärische Laufbahn von Herrn S. eingeholt und seine Schwester als Zeugin einvernommen. Weiters wurde im PKH nachgefragt, ob Herr S. tatsächlich in der Anstalt war, welche Diagnose der „Sterilisierung“ zugrunde lag, und auf *„wessen Veranlassung diese erfolgte resp. mit welcher Begründung.“*

Danach, und für die Zuerkennung des Opferausweises entscheidend, erfolgte die Bewertung der Gesundheitsschäden infolge der Zwangssterilisation. Vom zuständigen Bezirksgesundheitsamt, demselben, von dem die Anzeige für das Sterilisationsverfahren erfolgte, wurde ein Gutachten verfaßt. Von wem, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Dieses Gutachten umfaßte drei Bereiche:

⁹⁸ Traenker, Refertilisierungsproblem nach Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen, S. 402. Neben der Analyse der Rechtslage in den einzelnen deutschen Besatzungszonen enthält der Aufsatz detaillierte Angaben zu den durchgeführten Operationen in bezug auf GzVeN-Diagnosen, angewandte Techniken der Rückoperationen, usw.

Erstens sollten Art und Ausmaß der Gesundheitsschädigung und der Grad der Versehrtheit aufgrund der noch bestehenden Schädigung festgestellt werden. Ohne auf die Vorgeschichte, das Gerichtsverfahren, die zwangsweise Einlieferung und den operativen Zwangseingriff auch nur mit einem Wort einzugehen, fand sich darin folgende Einschätzung: Herr S. *„wurde [...] 1943 wegen angeborenen Schwachsinn sterilisiert und [...] 1949 rechtsseitig rückoperiert. Die Untersuchung [...] ergab, daß die Operation erfolgreich war. Außerdem ist auch die Rückoperation auf der linken Seite vorgesehen.“*

Zweitens sollte entsprechend den Bestimmungen des OFG überprüft werden, ob die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch feststellbaren Gesundheitsschädigungen im Sinne des OFG ursächlich als Folge einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder als Folge einer Haft oder erlittenen Mißhandlung angesehen werden konnte. Dies wurde verneint, und somit weder der zwangsweise Aufenthalt noch der zwangsweise Eingriff als Mißhandlung bewertet.

Abschließend wurde festgehalten, daß bei Herrn S. keine Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorläge, die wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung eines Opferausweises aufgrund von Gesundheitsschäden bildete. Das medizinische Abschlußgutachten erstellte Ludwig Popper: *„Da eine Rückoperation vorgenommen wurde, ist keine dauernde Schädigung eingetreten.“* Auch er ging nicht auf den Zwangseingriff ein.

Popper, geboren 1904 in Wien, war nach seiner Promotion im Jahr 1927 an verschiedenen Wiener Kliniken tätig. 1938 mußte er zwangsweise emigrieren und arbeitete nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz ab 1939 im Militärsanitätsdienst in Bolivien. 1947 kehrte er nach Österreich zurück und leitete von 1948 bis 1952 die amtsärztliche Untersuchungsstelle im Gesundheitsamt der Stadt Wien, die in Opferfürsorgeangelegenheiten mit dem Sozialamt kooperierte⁹⁹.

Popper war gerade in den ersten Jahren der OFG-Verfahren ein wichtiger Gutachter, der nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen Verfolgungserfahrungen vergleichsweise mehr Verständnis für die psychischen und physischen Folgeschäden von NS-Verfolgten in seinen Gutachten erkennen ließ. Wenige Monate zuvor hatte er die Gesundheitsschäden von Herrn H., einem Roma, der aus, wie es im OFG heißt „rassischen Gründen“ zwangssterilisiert wurde, folgendermaßen beschrieben. *„Immerhin ist der soziale bzw. moralische Schaden für jemanden, der Wert darauf legt, eine Familie zu gründen, ein*

⁹⁹ Anschließend war Popper Primararzt an der III. Medizinischen Abteilung des Krankenhauses Wien-Lainz, ab 1963 Dozent für Interne Medizin, ab 1958 außerordentliches Mitglied des Obersten Sanitätsrates und ab 1955 Vorsitzender der „Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs“. Vgl. GZ. 57.887-2/1963. In: ÖStA AdR 02 4 Med Professoren 1945-1965.

derartiger, daß er für die Zwecke der Erlangung des Opferausweises wohl der Versehrtenstufe III gleichgehalten werden könnte.“¹⁰⁰ Herr H. bekam daraufhin einen Opferausweis, konnte diesen infolge einer OFG-Novelle 1961 in eine Amtsbescheinigung umtauschen und erhielt - soweit bisherige Forschungsergebnisse vorliegen - als einziger zwangssterilisierter Mensch sogar eine OFG-Rente zuerkannt.

OFG-Bescheid: „Eine Schädigung [...] konnte nicht festgestellt werden“¹⁰¹

Herrn S. erhielt Ende September 1949 einen Bescheid ausgestellt, in dem es hieß: „Dem Ansuchen [...] um Anerkennung als Opfer im Sinne des Opferfürsorgesetzes [...] wird keine Folge gegeben. Begründung: Eine Schädigung [...] konnte nicht festgestellt werden.“ Obwohl formal möglich, berief Herr S. nicht dagegen. Seiner Berufung wäre vom zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung mit großer Wahrscheinlichkeit auch nicht stattgegeben worden. In den bisher aus der Forschung bekannten OFG-Verfahren zwangssterilisierter Menschen wurden - mit Ausnahme von Herrn H. - alle Anträge auf Opferausweise in allen Instanzen abgelehnt. Die Begründungen der Berufungsinstanz lauteten¹⁰²: Die Sterilisationen (das Wort Zwang findet sich nicht in diesem Zusammenhang) beruhten auf einem gültigen Gesetz, daher könne es auch keine Folgeschäden geben. Die formale Einspruchsmöglichkeit gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof der Zweiten Republik verwendet, um die Zwangssterilisationen im nachhinein zu legitimieren, da, wie es einem Erkenntnis des VwGH heißt, die „Unfruchtbarmachung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, gegen den auch ein Rechtsmittel eingeräumt gewesen sei, [...] keine Verfolgungsmaßnahme“ bedeute¹⁰³.

Außerdem, so lautete eine weitere Begründung, erfolgten die Zwangssterilisationen wegen einer Erbkrankheit. Diese wurde nie hinterfragt: Weder grundsätzlich in bezug auf ihre angebliche Vererbbarkeit, noch, ob die Betroffenen tatsächlich daran erkrankt waren.

Die im OFG angeführte „politische Verfolgung“ wurde sehr eng ausgelegt, gesundheitspolitische Verfolgung, d.h. die systematische Erfassung von Menschen, der

¹⁰⁰ OFG-Akt von Herrn H. Zu Herrn H. vgl. Spring, Verdrängte Überlebende, S. 316-320. Zur Rolle der Gutachter in OFG-Verfahren vgl. ebd. S. 243-272.

¹⁰¹ Bescheid des Sozialamts der Stadt Wien, in: OFG-Akt von Herrn S.

¹⁰² Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 185-190 und Spring, Verdrängte Überlebende, S. 273-330. Für die BRD vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S 244f und Neppert, Warum sind die NS-Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? S. 199-221.

durch das GzVeN legitimierte Zwangseingriff und dessen zwangsweise Durchführung wurden nicht darunter verstanden. Im gesamten Verfahren wurden die von Herrn S. beschriebenen Zwangsmaßnahmen nicht erwähnt, geschweige denn als solche anerkannt. Da er - zumindest einseitig - rückoperiert wurde, galt offenbar auch der Zwangseingriff als „rückgängig gemacht“ und daher als folgenlos. Doch die Diffamierung als „asozial“, die Diagnose „schwachsinnig“ und nicht zuletzt der Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts blieben weiterhin aufrecht. Neugebauer führt dies auf die Tatsache zurück, daß *„erbbiologische Vorstellungen noch immer in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet waren“*¹⁰⁴ und noch sind.

Wie aus den OFG-Akten eindeutig ersichtlich ist, wehrte sich Herr S. gegen die erfolgte Diffamierung als „asozial“ und „schwachsinnig“, er unterzog sich einer Operation zur Refertilisierung, er nutzte die - theoretische - Möglichkeit, zumindest als Opfer im Sinne des völlig unzureichenden OFG anerkannt zu werden, um, wie es aus seinem zweiten Antrag ersichtlich ist, bei der Zuweisung einer Wohnung begünstigt zu werden. Er wandte sich an dieselbe Behörde, die an seinem Zwangseingriff mitbeteiligt war, er ließ sich neuerlich begutachten, d.h. bewerten und einschätzen.

Von den Richtern, Ärzten und MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes, die an dem Beschluß der Zwangssterilisation von Herrn S. direkt und indirekt mitbeteiligt waren, mußte sich keiner vor Gericht verantworten.

Günthers Verbleib nach seiner Einberufung zur Waffen-SS Ende 1944 ist unbekannt¹⁰⁵. Tomanetz starb im Februar 1944 infolge einer Gehirnblutung¹⁰⁶. Zenker war ab Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz als ehemaliger „Illegaler“ zwar außer Dienst gestellt, diese Entscheidung wurde jedoch 1948 wieder aufgehoben. Nach seiner Entlassung aus dem Camp „Marcus W. Orr“¹⁰⁷ in Glasenbach bei Salzburg starb er im November 1948 vermutlich an Tuberkulose¹⁰⁸.

Kittinger wurde 1947 nach § 3 und 4 Kriegsverbrechergesetz angezeigt, da er als leitender Arzt im Krankenhaus Kittsee *„an der Ermordung v. Personen durch Injektionen beteiligt*

¹⁰³ Zu diesem VwGH-Erkenntnis im Zuge des Verfahrens von Herrn W. vgl. Spring, Verdrängte Überlebende, S. 323-327.

¹⁰⁴ Neugebauer, Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, S. 150.

¹⁰⁵ Vgl. Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, Anm. 2, S. 425 und BDC-Akten zu Richard Günther. In: DÖW E 21164.

¹⁰⁶ ÖStA AdR 04 RJM Personale Tomanetz.

¹⁰⁷ Zum Camp Marcus W. Orr vgl. Svoboda, „... vorbehaltlos meine Pflicht erfüllt“, S. 3-29.

¹⁰⁸ Vgl. ÖStA AdR BMJ Personale Zenker.

gewesen“ sei. Wie dieses Verfahren ausgegangen ist, konnte nicht geklärt werden¹⁰⁹. Kittinger war jedoch spätestens ab 1948 wieder als Chirurg in Wien tätig¹¹⁰.

Schicker wurde 1945 wie Zenker aufgrund des Verbotsgesetzes entlassen und sein diesbezüglicher Einspruch zurückgewiesen¹¹¹. Ein Verfahren wegen seiner Mitbeteiligung an den PatientInnenmorden in Gugging wurde zwar vorbereitet, es kam jedoch zu keiner Anklage¹¹². Schicker schied 1947 aus der Ärztekammer Wien aus und übersiedelte nach Enns, wo er seit 1930 Ehrenbürger war. Schicker starb 1949. Aufgrund seines Alters kann angenommen werden, daß er nicht mehr als Arzt praktizierte¹¹³.

Hamminger mußte sich nicht für seine Mittäterschaft und Beteiligung verantworten: Zum Zeitpunkt der Verhandlung eines Prozesses gegen den wegen der Morde in Gugging und Mauer-Öhling angeklagten Emil Gelny, in dem auch Hamminger in der Anklageschrift genannt wurde, war das Verfahren gegen ihn bereits eingestellt¹¹⁴. Hamminger war ab September 1945 als Spezialist für Tropenkrankheiten in der Kartei der Wiener Ärztekammer angeführt. Von Oktober 1950 bis Oktober 1952 lebte er in Jugoslawien, nach seiner Rückkehr arbeitete er als praktischer Arzt, bis er 1961 seine Praxis wegen „Alter und Krankheit“ aufgab¹¹⁵.

Bablik gab nach 1945 an, er wäre am 8.3.1945 an die Westfront versetzt worden, einem Befehl, dem er „mit Hilfe von Dr. Kretschmer, Dr. Sagburg und Dr. Illing¹¹⁶ nicht nachkam.“ Im Zusammenhang mit seinem Einspruch gegen seine Registrierung in der Liste ehemaliger NationalsozialistInnen wurde seiner Aussage, er sei kein SA-Mitglied gewesen, „mit Rücksicht auf sein Verhalten Glauben geschenkt“; ebenso seinem Hinweis, er habe während der Verbotszeit nicht der NSDAP angehört und sich nicht für diese betätigt. Bablik konnte seinen Beruf weiter ausüben, er starb 1970 im Alter von 65 Jahren

¹⁰⁹ Lt. Auskunft des zuständigen Richters des Wiener Landesgerichts, Dr. Forsthuber, liegt unter der angegebenen Nummer ein anderer Akt ein, d.h. die Unterlagen des Verfahrens sind nicht auffindbar. Ein weiterer Akt zu Kittinger wurde an das Bezirksgericht Hainburg übermittelt, wo bereits vor mehreren Jahren Skartierungen vorgenommen wurden. Die betreffende Datenbank des DÖW wurde zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Aufsatzes überarbeitet, weshalb keine weitere Aufklärung möglich war.

¹¹⁰ Vgl. ÄKW, PA Kittinger.

¹¹¹ Vgl. GZ. 10512/46. In: ÖStA AdR BKA Liquidator, Reichsstatthalter Niederdonau 2. Dr. Josef Schicker.

¹¹² Vgl. LG Wien, Vg 8a Vr 455/46; DÖW E 18.281. Zit. nach Neugebauer, „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung, S. 638.

¹¹³ Vgl. ÄKW, PA Schicker und Weinrich, Niederösterreichische Ärztechronik, Schicker.

¹¹⁴ Vgl. Hauptverhandlung vor dem LG Wien als Volksgericht wegen Mordes an Patienten der Heilanstalt Gugging und Mauer-Öhling bzw. wegen Hochverrates, 14.6.1948 bis 24.6.1948, Vg 8a Vr 455/46, DÖW 18860 und Neugebauer, „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung, S. 636ff. und ders., Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord, S. 279f.

¹¹⁵ Vgl. ÄKW, PA Hamminger.

¹¹⁶ Zu Ernst Illing, der vom Volksgericht wegen Mordes verurteilt und hingerichtet wurde, vgl. Neugebauer, Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945, 298f und 304.

als angesehener Facharzt¹¹⁷. Lehmann war wie Bablik trotz Registrierung weiter als Arzt tätig, 1964 starb er 76jährig an einem Herzinfarkt. Von Porzinsky ist nur bekannt, daß er wie auch seine Kollegen nach 1945 weiter als Chirurg arbeitete¹¹⁸.

Herr S. und sein Leben nach dem OFG-Verfahren¹¹⁹

Über das weitere Leben von Herrn S. gibt die Krankengeschichte des PKH als einzige Quelle fragmentarisch Auskunft. Er heiratete 1946 eine zwei Jahre jüngere Frau, die als kaufmännische Angestellte arbeitete, ihre Ehe blieb kinderlos. Zwischen 1958 und 1964 war er noch fünf Mal jeweils für einige Tage in psychiatrischer Behandlung im PKH, zu den behandelnden Ärzten zählte vor allem Primar Heinrich Gross¹²⁰. Spätestens ab 1957 war Herr S. als Chauffeur tätig, ein Beruf, den er lt. Krankengeschichte sehr gerne ausübte und der auch aus finanziellen Gründen für ihn sehr wichtig war. Mit seinem Beruf waren auch vier seiner Aufenthalte im PKH verknüpft: 1958, im Zuge einer Verkehrsübertretung reagierte er auf die Beanstandung seitens eines Polizisten mit einem Wutausbruch und wollte sich vor einen vorüberfahrenden Rettungswagen stürzen, worauf er ins PKH eingeliefert wurde. Aus der Krankengeschichte ist erkennbar, daß er sich gegen eine nicht näher genannte Injektion mit den Worten *„ihr wollts mich ja nur schädigen, mein Körper verträgt die Injektionen nicht“* wehrte - wohl aufgrund seiner Erinnerung an frühere Behandlungen mit Cardiazol- und Schwefelkuren. Vermerkt war auch seine Angst vor dem Verlust des Führerscheins: Dann hätte sein Leben keinen Sinn mehr und man könne ihm gleich eine Injektion geben, damit er sterbe, so die Aufzeichnungen weiter.

Aus nicht rekonstruierbaren Gründen wurde ihm später der Führerschein entzogen. 1961 war er an einen geringfügigen Autounfall beteiligt, eine einvernehmliche Regelung mit dem anderen Autofahrer war mangels Ausweisen nicht möglich. Dem mit dem Unfall betrauten Polizisten erklärte er *„daß es am Besten wäre, wenn man ihn mit einer Injektion töten würde“*, woraufhin er neuerlich ins PKH überstellt wurde: *„Wenn man ihm keinen Führerschein gebe, solle man ihn gleich umbringen, wie es in der Hitlerzeit üblich gewesen sei“* lautete eine Eintragung in der Krankengeschichte. *„Es sei kein Grund, ihn hierher zu bringen, schliesslich sei er doch auch wert, dass er ein schönes Leben habe*

¹¹⁷ Vgl. ÄKW, PA Bablik.

¹¹⁸ Vgl. ÄKW, PA Porzinsky.

¹¹⁹ Vgl. die Krankengeschichte von Herrn S.

¹²⁰ Zur Beteiligung von Heinrich Gross an den Morden in der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“ und zur Nachkriegskarriere vgl. u.a. Neugebauer, Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945, S. 97-302 und 304f.

und er hätte sich gar nicht aufgeregt, wenn ihm nicht dieselbe Polizei, die ihm zuerst den Führerschein weggenommen habe, ihm jetzt Vorwürfe mache, dass er wieder fahre. [...] Sonst habe er jetzt eine schöne Wohnung und es ginge ihm halbwegs gut, trinken würde er überhaupt nichts. Seine Frau brauche eine Pflege, weil sie auch mit den Nerven krank sei. Statt dessen bringe man ihn sinnlos hierher.“

Im begleitenden polizeiärztlichen Gutachten war festgehalten: *„Er gibt an, dass er als Hitlergegner gefoltert wurde und dass er nicht vergessen kann und dass er voll des Zornes sei, daß ihm der österr. Staat keine Anerkennung gibt, sondern ihm überdies den Führerschein abgenommen habe. Er gibt fernerhin an, er werde trotzdem immer wieder mit dem Wagen fahren, bis er tot sei. Ausserdem äusserte er, falls ihm das nicht gelingen sollte, mit dem Wagen weiter zu fahren, hätte das Leben für ihn keinen Sinn mehr. Er werde sich mit Gas vergiften oder erschießen.“*

Ebenfalls 1961 wurde er von einem Polizist wegen seines Fahrverhaltens aufgehalten. Da er seinen Führerschein nicht vorzeigen konnte, wurde er auf das Kommissariat mitgenommen und von dort ein weiteres Mal ins PKH überstellt und nach kurzer Zeit entlassen. 1964 war er wegen einer Verwaltungsstrafe inhaftiert, er war ohne Führerschein Auto gefahren. Er begann einen Hungerstreik, um entlassen zu werden, worauf er ins PKH und von dort nach wenigen Tagen wieder in das Polizeigefangenenhaus transferiert wurde. Damit enden die Aufzeichnungen in der Krankengeschichte.

Herr S.: bis heute kein Opfer im Sinne des OFG

Herr S. starb 1989, im Alter von 72 Jahren. Bis zu seinem Tod wurde er nicht als Opfer im Sinne des OFG oder eines anderen Gesetzes für Überlebende von NS-Verfolgung anerkannt.

Trotzdem sei abschließend noch eine fiktive Geschichte von Herrn S. erzählt.

1995 wurde - anlässlich des 50. Geburtstages der Zweiten Republik und nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Bemühungen einer Gruppe engagierter WissenschaftlerInnen¹²¹ und der Partei der Grünen, die die Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen und den Hinterbliebenen der im Zuge der „Euthanasie“ ermordeten Menschen als Opfer im

¹²¹ Dazu zählten der wissenschaftliche Leiter des DÖW, Wolfgang Neugebauer, die Zeithistorikerin Erika Weinzierl, der Politologe Anton Pelinka sowie der Auschwitz-Überlebende und langjährige Vorsitzende der Lagergemeinschaft Auschwitz, Hermann Langbein.

Sinne des OFG forderten - sowohl eine OFG-Novelle als auch das Gesetz zur Schaffung eines Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus verabschiedet¹²².

Gemäß den Bestimmungen des Nationalfonds galten nun Personen als Opfer, „*die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.*“¹²³

Obwohl die OFG-Novelle in derselben Nationalratssitzung explizit gemeinsam diskutiert und beschlossen wurde, und trotz entsprechender Anträge seitens der Grünen und der Liberalen, blieb - nicht zuletzt aufgrund des Widerstandes der ÖVP und großkoalitionärer Interessen der SPÖ - die Definition im OFG wesentlich eingeschränkter: Als Opfer galt, wer „*aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind.*“¹²⁴ Neu war nur der Passus „Behinderung“, wer während des NS-Regimes als „asozial“ oder als homosexuell verfolgt wurde, blieb auch 50 Jahre später vom OFG ausgegrenzt.

Herr S. hätte - im Alter von 78 Jahren - nun beim Nationalfonds eine einmalige finanzielle Leistung von öS 70.000 beantragen können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch bestand. Im Falle einer neuerlichen OFG-Antragstellung hätte es mehrere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben: Der GzVeN-Beschluß, der auch 1995 noch nicht aufgehoben war, hätte neuerlich herangezogen werden müssen, um über eine Anspruchsberechtigung von Herrn S. entscheiden zu können. Da seine Zwangssterilisation auch mit seiner angeblichen „Asozialität“ begründet wurde, wäre er kein Opfer im Sinne des OFG, da als „asozial“ Verfolgte trotz Novelle nicht einbezogen wurden, d.h. diese NS-Kategorisierung läge der Begründung für die Ablehnung zugrunde. Selbst wenn dies unberücksichtigt geblieben wäre, hätte die damalige Diagnose „erblicher Schwachsinn“ aus heutiger Sicht als Behinderung definiert werden müssen. Im Zuge des OFG-Verfahrens würde diese nicht nur nicht hinterfragt, sondern darüber hinaus neuerlich festgestellt werden, „neu“ wäre nur der Terminus.

¹²² Vgl. ausführlich Spring, Verdrängte Überlebende, S. 135-172.

¹²³ Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. BGBl. 432/1995, §2 (1) 1. (Hervorhebung von mir.)

¹²⁴ BGBl. 433/1995 §1 (2). (Hervorhebung von mir.)

Von einer Anerkennung der Zwangssterilisation als Maßnahme eines Gerichts, als schwere Gesundheitsschädigung, als Folge von gesundheitspolitischer Verfolgung kann also trotz der - in der Nationalratsdebatte als großzügig gelobten - OFG-Novelle keine Rede sein. Herr S. wäre demnach bis heute nicht explizit als Opfer im Sinne des OFG anerkannt.

Ausblick

Ausgehend von diesen exemplarischen Ausführungen zu Herrn S. wird deutlich, daß die Beschlüsse der Erbgesundheits- bzw. Erbgesundheitsobergerichte weiterhin gültig sind und auch die 1995 verabschiedete OFG-Novelle völlig unzureichend ist. An der Bereitschaft, die Beschlüsse aufzuheben, die damals Verantwortlichen gerichtlich zu belangen, und darüber hinaus eine weitere OFG-Novelle zu verabschieden, in der zwangssterilisierte Menschen unabhängig von der Kausalität ihrer Zwangssterilisation explizit als Opfer anerkannt werden, ist erkennbar, wie ernst die Aufarbeitung von NS-Unrecht in der Zweiten Republik genommen wurde und immer noch genommen wird.

Archivverzeichnis

Archiv der Ärztekammer Wien

Archiv des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe
Krankengeschichten

Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien
Bestand Opferfürsorge

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW)
Bestand Opferfürsorge Wien
Akten aus dem Berlin Document Center (BDC)
Volksgerichtsprozesse nach 1945
Zeitungsausschnittesammlung Mappe Wiedergutmachung
Korrespondenz zur OFG-Novelle 1995

Österreichisches Staatsarchiv: Archiv der Republik (AdR)
ÖStA AdR 02 Bundesministerium für Unterricht
Personalakten

ÖStA AdR 03 Bundesministerium für soziale Verwaltung
Volksgesundheit
Hygiene
Mutter- und Säuglingspflege
Rassenpflege
Sanitäts- und Gesundheitswesen
Verschluß

Opferfürsorge

ÖStA AdR 04 Bundesministerium für Inneres/Justiz

Reichsjustizministerium (RJM)

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Gauakten

Bundeskanzleramt/Liquidator

Präsidentchaftskanzlei

Bürckel, Mappe 2354, Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes im Lande Österreich

Literaturverzeichnis

Aly Götz (Hg) Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 7. Berlin 1989.

Aly Götz, Ebbinghaus Angelika, Hamann Matthias, Pfäfflin Friedeman, Preissler Gerd. (HglN) Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1. Berlin 1985.

Aly Götz, Lehmann Maria, Masur Karl Friedrich, Schultz Ulrich, Roth Karl Heinz. Reform und Gewissen. „Euthanasie“ im Dienst des Fortschritts. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 2. 1986.

Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Bailer-Galanda Brigitte. Verfolgt und Vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung. In: DÖW (Hg) Jahrbuch 1992. Wien 1992. S. 13-25.

Bailer Brigitte. Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

Bailer-Galanda Brigitte. Die Opfergruppen und deren Entschädigung. Referat anlässlich einer parlamentarischen Enquete, 17.6.1997.

- Baumgartner Gertrud. Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit. In: Perner Rotraud A. (Hg) Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung. Wien 1992. S. 127-148.
- Baumgartner Gertrud, Mayer Angela H. Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau. Forschungsprojekt im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung, Endbericht. Wien, 1990.
- Bock Gisela. „Zum Wohle des Volkskörpers ...“ Abtreibung und Sterilisation im Nationalsozialismus. In: Journal für Geschichte 2, 1980, Heft 6, S. 58-65.
- Bock Gisela. Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus. Die Planung einer heilen Gesellschaft durch Prävention. In: Dörner Klaus (Hg) „Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen“. Wert und Verwertung der Menschen im 20. Jahrhundert. Rehburg-Loccum 1985. S. 88-104.
- Bock Gisela. Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986.
- Bock Gisela. Frauen und Geschlechterbeziehungen in der nationalsozialistischen Rassenpolitik. In: Wobbe Theresia (Hgin) Nach Osten: verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen. Frankfurt/Main 1992. S. 99-134.
- Bock Gisela. Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik. In: Geschichte und Gesellschaft 19/1993. S. 277-310.
- Bock Gisela. Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen. In: Duby Georges, Perrot Michelle (Hgin) Geschichte der Frauen im 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main 1995, S. 173-204.
- Byer Doris. Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege. Zur Entstehung eines sozialdemokratischen Machtpositivs in Österreich bis 1934. Frankfurt/Main 1988.
- Czarnowski Gabriele. Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus. Weinheim 1991.
- Czarnowski Gabriele. Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Deutsches Hygiene Museum Dresden (Hg) Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Dresden, Berlin 1993.
- Dahl Matthias. Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945. Wien 1998.
- Dörner Klaus. Nationalsozialismus und Lebensvernichtung. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 15, 1967. Heft 2, S. 121-152.
- Dörner Klaus, Haerlin Christiane, Rau Veronika (Hgin). Der Krieg gegen die psychisch Kranken. Rehburg-Loccum 1980.
- Dörner Klaus. NS-Euthanasie: Zur Normalisierung des therapeutischen Tötens. In: ders. (Hg) „Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen“. Wert und Verwertung der Menschen im 20. Jahrhundert. Rehburg-Loccum 1985.
- Dörner Klaus. Was unterscheidet die heutigen Überlegungen zur Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung von der Zwangssterilisation der NS-Zeit?. In: Neuer-Miebach Therese, Krebs Heinz. (Hgin) Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung - notwendig, möglich, erlaubt? Marburg/Lahn, 1987, S. 39-53.
- Dörner Klaus. Der Nazi in uns oder Die Industrialisierung frißt ihre Kinder. In: Stösse Jürgen-Peter (Hg) Tüchtig oder tot. Die Entsorgung des Leidens. Wien 1991, S. 107-114.
- Dörner Klaus. Psychiatrie und soziale Frage. Plädoyer für eine erweiterte Psychiatrie-Geschichtsschreibung. In: Frei Norbert (Hg) Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, München 1991. S. 287-294.

- Dörner Klaus. Tödliches Mitleid. Zur Frage der Unerträglichkeit des Lebens oder: Die soziale Frage. Entstehung, Medizinierung, NS-Endlösung heute und morgen. Gütersloh 3/1993.
- Enderle-Burcel Gertrude, Jerábek Rudolf, Kammerhofer Leopold (Hg) Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Bd. 1. „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Hg von der österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien. Wien 1995.
- Evangelische Akademie Bad Boll (Hgin) Vergessene Opfer. Wiedergutmachung für die Betroffenen der Zwangssterilisation und des nationalsozialistischen Euthanasie-Programmes. Bad Boll, 1987.
- Lea Fleischmann Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verläßt die Bundesrepublik. Hamburg 1980
- Galanda Brigitte. Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus - Wiedergutmachung. In: Meissl Sebastian, Mulley Klaus-Dieter, Rathkolb Oliver (Hg) Verdrängte Schuld. Wien 1986. S. 137-149.
- Grünauer Christina. Sterilisation und Kastration aus strafrechtlicher Sicht. Dipl., Univ. Graz, 1995.
- Gütt Arthur, Rüdin Ernst, Ruttke Falk. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen. München 1936.
- Kadanik Heinz. NS-Verwaltung in Österreich 1938-1945. Diss., Univ. Graz 1994.
- Kirchler-Kohlmann Irmgard, Tiesler Johannes A. Pädagogische Überlegungen zur Sterilisation bei Menschen mit geistiger Behinderung - unter Berücksichtigung der ethischen und heilpädagogischen Aspekte. In: Lebenshilfe Österreich (Hgin) Informationstag zur Sterilisation geistig behinderter Menschen. Wien 1994. S. 19-30.
- Klee Ernst. „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens.“ Frankfurt/Main 1985.
- Krieg Robert. „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“ Wiedergutmachung eines Zwangssterilisierten im Nachkriegsdeutschland. In: Roth Karl-Heinz (Hg) Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984. S. 10-29.
- Lebenshilfe Österreich (Hgin) Informationstag zur Sterilisation geistig behinderter Menschen. Wien 1994.
- Lehner Karin. Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit. Wien 1989.
- Lorska Dorota. Block 10 in Auschwitz. In: Auschwitz Hefte; Band 1. Weinheim 1987. S. 209-212.
- Malina Peter. „Man ist so hilflos, wenn man heute darüber nachdenkt...“ Heilung und Tötung im Nationalsozialismus - ein historischer Überblick. In: Lebenshilfe Österreich. Bedrohung oder Recht und Würde. Menschen mit geistiger Behinderung in Österreich. Wien 1988.
- Malina Peter. „In Diensten von Macht und Mehrheit“. Überlegungen zur „Endlösung der sozialen Frage“ im Nationalsozialismus. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg) Jahrbuch 1992. Wien 1992. S. 26-49.
- Malina Peter. Die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus in Wien. Ergebnisse einer fragmentarischen archivalischen Spurensuche. In: Opll Ferdinand, Fischer Karl (Hg) Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Bd. 51. Wien 1995. S. 143-176.
- Malina Peter. „Führen“ statt Heilen. Zu einigen Fundstücken aus dem Gesundheitsamt der Stadt Wien 1938-1945. In: Wiener Klinische Wochenschrift. Jg. 110, 1998, Heft 4-5, S. 145-151.
- Martin Dunja. Menschenversuche im Krankenrevier des KZ Ravensbrück. In: Füllberg-Stolberg Claus, Jung Martina, Riebe Renate, Scheitenberger Marina (Hgin) Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück. Bremen 1994. S. 99-112.
- Mende Susanne. Der Umgang mit „lebensunwertem Leben“ im Nationalsozialismus in Wien am Beispiel der „Landesheil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ in den Jahren 1938 bis 1945. In: Österreichische Gesellschaft

- für Wirtschaftsgeschichte (Hgin) Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Vorträge des internationalen Symposiums an der Universität Wien. Wien 1996. S. 143-167.
- Mende Susanne. Die Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit. Med. Diss., Freiburg/Breisgau 1998.
- Neppert Katja. Warum sind die NS-Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? Argumentationen der 1950er und 1960er Jahre. In: Matthias Hamann und Hans Asbek (Hg) Halbierte Vernunft und totale Medizin. Zu Grundlagen, Realgeschichte und Fortwirkungen der Psychiatrie im Nationalsozialismus. Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 13. Göttingen 1998. S. 199-221.
- Neugebauer Wolfgang. Zur Psychiatrie in Österreich 1938-1945: „Euthanasie“ und Sterilisierung. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposium zum „Schutz der Persönlichkeitsrechte am Beispiel der Behandlung von Geisteskranken 1780-1982. Wien 1983. S. 197-285.
- Neugebauer Wolfgang. „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg) Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich. Bd. 3. Wien 1987. S. 632-669.
- Neugebauer Wolfgang. Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord. In: Historisches Museum der Stadt Wien (Hg) Wien 1938. Ausstellungskatalog. Wien 1988. S. 262-285.
- Neugebauer Wolfgang. Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich. In: DÖW (Hg) Jahrbuch 1989. Wien 1989. S. 144-150.
- Neugebauer Wolfgang. „Euthanasie“ im Dritten Reich. Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien 2/1989.
- Neugebauer Wolfgang. Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945. In: Zeitgeschichte Jg. 19, 1992, Heft 1/2. S. 17-28.
- Neugebauer Wolfgang. Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 - eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 52/53, 1996/97. S. 289-305.
- Neugebauer Wolfgang. Rassenhygiene in Wien 1938. In: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 11, 1998, Heft 4-5. S. 128-134.
- Neugebauer Wolfgang. Zur Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Österreich nach 1945. Referat, gehalten während der Tagung: Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung. 5.-7. November 1998, Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe. Ungedrucktes Referat, DÖW Bibliothek. S. 1-5.
- Neugebauer Wolfgang. Unser Gewissen verbietet uns, in dieser Aktion mitzuwirken. Der NS-Massenmord an geistig und körperlich Behinderten und der Widerstand der SR. Anna Bertha Königsegg. In: DÖW (Hg) Jahrbuch 1999. Wien 1999. S. 71-79.
- Pommerin, Reinhard. Sterilisierung der Rheinlandbastarde - Das Schicksal einer farbigen Minderheit 1918-1937. Düsseldorf 1979.
- Scherer Klaus. „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten. Münster 1990.
- Schmuhl Hans Walter. Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens“ 1890-1945. Göttingen 1987.
- Seidler Horst, Rett Andreas. Rassenhygiene. Ein Weg in den Nationalsozialismus. Wien 1988.
- Seliger Maren. Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 3/1991. S. 409-429.
- Spring Claudia. Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legitime, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik. Dipl., Univ. Wien, 1999.

Spring Claudia. „Schickt mir Gift, das kostet nicht viel.“ Gesundheitspolitische Verfolgung während des NS-Regimes und die legitistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Frauen und Männern in der Zweiten Republik. In: Horn Sonia, Malina Peter (HglN) Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung. Wien, 2000.

Stoisits Therezija. Überblick über die Politik Österreichs im Umgang mit Opfern des NS-Regimes in den letzten 52 Jahren. 17. Juni 1997. Manuskript, Der Grüne Klub im Parlament. Wien 1997.

Svoboda Wilhelm. „... vorbehaltlos meine Pflicht erfüllt. Das Internierungslager Glasenbach (Camp „Marcus W. Orr“) In: Zeitgeschichte, Jg. 22, Heft 1/2, S. 3-29.

Traenker Karl. Das Refertilisierungsproblem nach Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen. Archiv für Gynäkologie 182, 1953. S. 387-403.

Weinrich Berthold (unter Mitarbeit von Plöckinger Erwin). Niederösterreichische Ärztechronik. Geschichte der Medizin und der Mediziner Niederösterreichs. Wien 1990.

Abkürzungsverzeichnis

ÄKW	Archiv der Ärztekammer Wien
BDC	Berlin Document Centre
BMsV	Bundesministerium für Soziale Verwaltung
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
EGG	Ehegesundheitsgesetz
GZ.	Geschäftszahl
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
Kt.	Karton
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Min.	Ministerium
OPG	Opferfürsorgegesetz
ÖStA AdR	Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik
PA	Personalakt
PKH	Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
StGB	Strafgesetzbuch
RGBI	Reichsgesetzblatt
RMI	Reichsminister(ium) des Inneren
San. und Ges.wesen	Sanitäts- und Gesundheitswesen
VG	Volksgesundheit
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv